

Zeitschrift: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Band: 101 (1964)
Heft: 101

Artikel: Touto und sein Kloster Wagenhausen
Autor: Meyer, Bruno
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-585315>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Touto und sein Kloster Wagenhausen

Von Bruno Meyer

Unscheinbar, wie eine kleine Dorfkirche, liegt das ehemalige Klösterlein Wagenhausen auf dem linken Ufer des Flusses einen Kilometer unterhalb Stein am Rhein. Studiert man seine Geschichte, so stellt man fest, daß es, der Rechtsform nach, trotz dem Glaubenwechsel bis ins 19. Jahrhundert hinein ein Kloster blieb, ob- schon seit dem Ende des Mittelalters kein monastisches Leben mehr in ihm war und ihm nur die Aufgabe der Seelsorge für Wagenhausen blieb. Sein Rechtsnachfolger ist die heutige protestantische Kirchgemeinde Wagenhausen, die den kleinen, aus der Klosterpastoration entstandenen Sprengel umfaßt⁰.

Die kurze Epoche der Gründung ist der weitaus interessanteste Teil der Geschichte Wagenhausens; sie hat darum schon eine eingehende Behandlung durch Dietrich W.H. Schwarz erfahren und ist auch in der Baugeschichte der Klosterkirche von A. Knoepfli ausführlich dargelegt worden¹. Darnach haben sich die Ereignisse folgendermaßen abgespielt. Touto übergab im Jahre 1083 dem Kloster

⁰ Den Anlaß zur vorliegenden neuen Durcharbeitung der Gründung des Klosters Wagenhausen gab der Auftrag zur Herstellung einer bereinigten Liste der Äbte und Pröpste für die «*Helvetia sacra*». Dabei konnte erstmals das Nekrologium des Klosters benützt werden, das Hermann Tüchle in einer heute in Budapest liegenden Handschrift entdeckt hat. Bisher waren daraus nur sechs Einträge bekannt gewesen, die seinerzeit der Pfarrer Hans Jakob Spleiß dem gelehrten Kartäuser Johann Heinrich Murer mitgeteilt hat. Die sechs Einträge aus dem alten Nekrologium Wagenhausens sind überliefert in der Handschrift Y 113 der Kantonsbibliothek Frauenfeld auf Seite 22. In diesem vom Kartäuser Heinrich Murer von Ittingen (1588–1638) über Allerheiligen zusammengestellten Band folgen dessen Beschreibung dieses Klosters auf Seite 16–28 Auszüge aus alten Manuskripten von der Hand von Pfarrer J.J. Spleiß (1586–1657) über Allerheiligen, St. Agnes, Paradies und Wagenhausen. Der Abschnitt über die Eintragungen im alten Jahrzeitbuch Wagenhausens ist wörtlich abgedruckt von Johannes Meyer im Thurgauischen Urkundenbuch II, S. 56, und von C. A. Bächtold in: J.J. Rüeger, Chronik der Stadt und Landschaft Schaffhausen I, S. 295, Anm. Dabei ist C. A. Bächtold ein Verschieb unterlaufen, indem er aus dem Abt Meginradus einen Meginhardus machte. Den Text des ganzen, in Ungarn aufgefundenen Jahrzeitbuches hat Hermann Tüchle in der Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte 13 (1963), S. 196–205, veröffentlicht. In dankenswerter Weise überließ er mir für diese Arbeit den Mikrofilm des Nekrologteils der Handschrift Clmae 514 der Nationalbibliothek Széchényi in Budapest.

¹ D.W.H. Schwarz, Die Anfänge des Klosters Wagenhausen, in: Festgabe H. Nabholz, Aarau 1944, S. 36–44. A. Knoepfli, Die Propsteikirche Wagenhausen, in: Zeitschrift für schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte 13 (1952), S. 193–197. P.R. Henggeler, Profeßbuch der Benediktinerabtei Sta. Maria zu Wagenhausen, in: *Monasticon benedictinum Helvetiae* IV, Zug (1956), S. 411–420.

Allerheiligen in Schaffhausen seinen Besitz in Wagenhausen im Tausch gegen Klostergut in Schluchsee und schenkte ihm gleichzeitig mit Zustimmung seiner Mutter Gut zu Schlatt, Dorf, Basadingen und Honstetten. Allerheiligen sollte dafür in Wagenhausen einige «pauperes Christi» unterhalten. Wie sich aus einer Urkunde von 1092 ergibt, muß der Abt von Schaffhausen sogleich in Wagenhausen ein kleines Kloster eingerichtet haben. Gemäß Schwarz ist Touto kurz nach der Schenkung von 1083 als Laienbruder in das Kloster Allerheiligen eingetreten. Nach siebenjährigem Klosteraufenthalt aber hat er sich aus dem Kloster entfernt und versucht, Wagenhausen diesem zu entfremden. Abt Siegfried konnte weder mit Hilfe des Papstes noch des Diözesanbischofs Herr über Toutos Ungehorsam werden. Im Jahre 1092 griff der Papst nochmals vergeblich ein, und 1094 hatte ein Entscheid einer Synode von Konstanz ebenfalls keinen Erfolg. Erst um das Jahr 1100 endete der Streit durch einen Vergleich. Touto erhielt das Klösterlein Wagenhausen samt Honstetten und Kappel und übergab es dem Bischof von Konstanz, der es der Abtei Petershausen unterstellte; Allerheiligen behielt den Rest der einstigen Schenkung. Nach dem Tode Toutos (vor 1111)² machten Allerheiligen, die Erben des Verstorbenen und das Kloster Stein Ansprüche, doch blieb Wagenhausen dem Bischof unterstellt.

Trotz dieser ausführlichen Behandlung der Entstehungsgeschichte bestehen aber auch heute noch ganz wesentliche ungeklärte Punkte. Wir wissen nicht, warum es Touto gelungen ist, sich gegen die vereinten Anstrengungen von Abt, Papst und Bischof durchzusetzen, und welche Stellung er vor, während und nach dem Streit im Hinblick auf das von ihm gegründete Kloster eingenommen hat. An einem Quellenmangel kann es nicht liegen, denn wir besitzen eine selten große Zahl von Urkunden über den Streit zwischen Touto und Allerheiligen³. Noch weniger

² Zur zeitlichen Ansetzung von Toutos Tod vgl. den Text weiter hinten.

³ Die Urkunden über den Streit um Toutos Gründung sind alle gedruckt in der Sammlung der ältesten Urkunden des Klosters Allerheiligen im dritten Bande der Quellen zur Schweizer Geschichte (1883). Der Herausgeber F. L. Baumann hat die ganze Überlieferung dieses Klosters sehr sorgfältig ediert und auch die darauf bezüglichen Chronikstellen beigegeben. Gleichzeitig hat Johannes Meyer die Wagenhausen betreffenden Stücke im zweiten Bande des Thurgauischen Urkundenbuches ebenfalls abgedruckt und zu Datierungsfragen selbständig Stellung genommen. Die Schwäche der Baumannschen Edition ist, daß er alle Urkunden als echte Originale behandelte, selbst da, wo, wie bei dem Privileg Heinrichs V. von 1111, die echte Urkunde neben der Fälschung erhalten ist. Er wurde auch nicht stutzig, wenn auf einem Pergamentblatt mehrere Urkunden verschiedener Jahre von einer Hand geschrieben waren (vgl. Bemerkungen zu Nr. 25). Hans Hirsch hat in seiner Arbeit «Studien über die Privilegien süddeutscher Klöster des 11. und 12. Jahrhunderts», in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 7. Ergänzungsband (1907), S. 497–530, die Königs- und Papsturkunden Allerheiligens kritisch behandelt. Theodor Mayer hat in seiner Arbeit (vgl. Anm. 7) nachgewiesen, daß auch Baumanns Beurteilung der Privaturkunden dieses Klosters unhaltbar ist. Tatsächlich ist eine gründliche Untersuchung der gesamten urkundlichen Überlieferung Allerheiligens des 11. und 12. Jahrhunderts eine dringende wissenschaftliche Notwendigkeit. Im Verlaufe der vorliegenden Untersuchung werden die Urkunden stets nach der Edition von Baumann zitiert, da sie die unentbehrliche Arbeitsgrundlage für jeden bildet, der sich mit der Geschichte Wagenhausens oder Allerheiligens im 11. und 12. Jahrhundert beschäftigt. Zu beachten ist, daß sie einen störenden Druckfehler enthält, indem die wichtige Urkunde Nr. 7 irrtümlich die Zahl 6 trägt. Um Mißverständnisse auszuschließen, wird sie in den folgenden Anmerkungen, genau wie im Druck, 6 genannt.

kann von einem Fehlen des Gehaltes und der Aussagekraft der Überlieferung die Rede sein, denn der Chronist Bernold starb am 16. September 1100 im Kloster Allerheiligen und muß daher den ersten Teil des Streites als Angehöriger der einen Partei selbst miterlebt haben⁴. Der Verfasser der Chronik von Petershausen aber berichtet seinerseits, daß er unter dem Priester Folchnand Mönch zu Wagenhausen war, von da nach Petershausen kam und daß sein Onkel Gebino etwas später Abt zu Wagenhausen wurde. Er hat also den späteren Teil der Auseinandersetzung zwischen Toutos Gründung und Allerheiligen in der anderen Partei als Bernold mitgemacht⁵. Bei einer so guten Quellenlage lohnt es sich, eine erneute Prüfung vorzunehmen und den Versuch zu einer weiteren Abklärung des einstigen Geschehens zu machen.

In der jüngsten Zeit hat sich deutlich gezeigt, daß die Person des Klostergründers noch ihre Rätsel birgt. Karl Schmid hat die Gründung Wagenhausens in Zusammenhang mit den übrigen Klöstern am Ausfluß des Untersees und dem Adel in diesem Gebiete gebracht⁶, Theodor Mayer hat aufgedeckt, welche Bedeutung der Sippe der Wagenhausen-Honstetten für die urkundliche Überlieferung des Klosters Allerheiligen zukommt⁷, Hans Jänichen ist der Verflechtung der Stifterfamilien Allerheiligens zur Zeit Toutos nachgegangen⁸, und K. H. May prüfte erneut die Zusammenhänge zwischen Touto von Wagenhausen und Tuto von Laurenburg⁹.

Sicher ist, daß Touto von Wagenhausen der letzte seines Geschlechtes war und daß er in irgendeiner unbekanntem Art mit den Herren von Honstetten verwandt gewesen sein dürfte¹⁰. Sein Name war im 9. Jahrhundert verbreiteter als im 11., wo

⁴ Über den Chronisten Bernold, der von 1091 bis 1100 im Kloster Allerheiligen lebte, vgl. W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, Deutsche Kaiserzeit, herausgegeben von Robert Holtzmann, I, S. 521–528. Die Chronik ist gedruckt in Monumenta Germaniae historica (MG), Scriptores (SS), V, S. 385 ff. Die Touto und Allerheiligen betreffenden Stellen sind bei F. L. Baumann, Die ältesten Urkunden von Allerheiligen, QSG 3/III, S. 158 ff., gedruckt.

⁵ Über den Chronisten des Klosters Petershausen vgl. die Einleitung in der Neuausgabe von Otto Feger, Die Chronik des Klosters Petershausen, in: Schwäbische Chroniken der Stauferzeit, 3. Band, Lindau und Konstanz 1956, S. 7 ff. Auch hier besteht eine ältere Ausgabe, MG SS XX, S. 621 ff. Die Touto und Allerheiligen betreffenden Abschnitte sind bei F. L. Baumann, S. 159 ff., gedruckt.

⁶ Karl Schmid, Königtum, Adel und Klöster zwischen Bodensee und Schwarzwald, in: Forschungen zur ober-rheinischen Landesgeschichte IV, Freiburg i. Br. 1957, S. 235 ff.

⁷ Theodor Mayer, Die älteren Urkunden des Klosters Allerheiligen in Schaffhausen, in: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 110 (1962), S. 2 ff. Über die Tudoburg selbst vgl. W. Wetzel, Die Tudoburg, in: Hegau 1 (1959), S. 39–55, und W. Sander mann, Die Herren von Hewen und ihre Herrschaft, Freiburg i. Br. 1956, S. 31.

⁸ Hans Jänichen, Die schwäbische Verwandtschaft des Abtes Adalbert von Schaffhausen (1099–1124), in: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 35 (1958), S. 5–83.

⁹ Karl Hermann May, Verwandtschaftliche Voraussetzungen der Schenkung Lipporns an das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen durch Tuto von Laurenburg um 1117, in: Nassauische Annalen 72 (1961), S. 1–27.

¹⁰ Daß Touto von Wagenhausen der Letzte seiner Familie war, geht deutlich aus der Tatsache hervor, daß er über den ganzen Besitz verfügen und ihn mit Zustimmung seiner Mutter dem Kloster Allerheiligen zuwenden konnte. Die Verwandtschaft mit den Herren von Honstetten ist daraus zu erschließen, daß Touto von Wagenhausen Allerheiligen auch Besitz in Honstetten schenkte und daß der Name Touto in jener Familie vorgekommen ist, weil ein Touto von Honstetten um 1050 als Zeuge erwähnt ist (vgl. Anm. 13). Über die Möglichkeit der Verwandtschaft mit Graf Tuto von Laurenburg vgl. die Arbeit von K. H. May (Anm. 9).

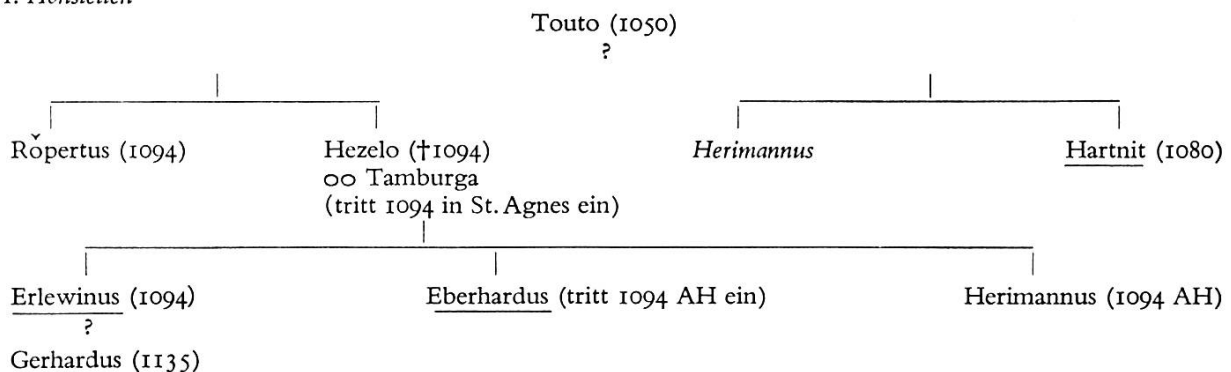
er so selten geworden war, daß bei den bezeugten Personen dieses Namens die Vermutung einer familiären Verbindung naheliegt¹¹. Toutos eigene Familie dürfte schon lange Zeit im Gebiet zwischen dem Rhein und der unteren Thur seßhaft gewesen sein. Im Kloster Rheinau ist im 10. Jahrhundert ein Mönch Touto bezeugt, dem gleichen Kloster schenkte im Jahre 963 ein Thüeto Besitz zu Trüllikon, und ungefähr zur Lebenszeit von Touto von Wagenhausen muß nochmals ein Mönch gleichen Namens demselben Konvent angehört haben¹². Unrichtig ist die Gleichsetzung Toutos von Wagenhausen mit Tuto von Honstetten, die Baumann vorgenommen hat, und dessen ganze Familienzuschreibungen dürfen nicht ohne Kontrolle übernommen werden¹³. Touto muß mit zwei Personen namens Adilboldus und Röpertus verwandt gewesen sein, und alles deutet darauf hin, daß diese mit Adalbold von Niuheim, der zum engsten Kreise des Grafen Burkart von Aller-

¹¹ Über die Verbreitung des Namens Touto im 9. Jahrhundert geben die Verbrüderungsbücher von St. Gallen, Reichenau und Pfäfers gut Aufschluß. Vgl. Monumenta Germaniae historica, Libri confraternitatum Sancti Galli, Augiensis, Fabariensis, ed. Paulus Piper, Berlin 1884, Register unter Toto, Tōto, Tuoto, Tuto, Totto, Thoto, Thotto und für den romanischen Bereich noch Dodo.

¹² Vgl. G. Meyer von Knonau, Das Cartular von Rheinau, in: Quellen zur Schweizer Geschichte 3, S. 69 (Verbrüderungsbuch St. Gallen, 10. Jh.), S. 39 (Urkunde im Chartular vom 9. August 963) und S. 70 (Verbrüderungsbuch St. Gallen, nach den Abnamen vermutlich anfangs 12. Jahrhundert). Das Nekrologium von Wagenhausen weist unter den ersten Zusätzen noch eine Touta laica (17. Februar) und einen Touto presbyter (10. Mai) auf. Hier kann die Namengebung aber auf Verwandtschaft oder einer Nachwirkung des Klostergründers beruhen.

¹³ F. L. Baumann führt in seiner Ausgabe der ältesten Geschichtsquellen von Allerheiligen, in: Quellen zur Schweizer Geschichte 3/I, S. 202, unter Honstetten ganz verschiedene Familien als zusammengehörig auf, die folgendermaßen getrennt werden müssen: (*kursiv* = Güterbescrieb, gerade = Urkunden, unterstrichen = Güterbescrieb und Urkunden)

I. Honstetten

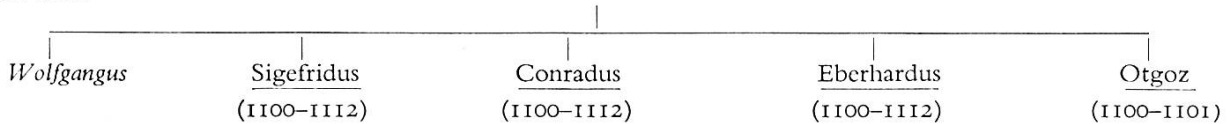


Aus der Urkunde vom 14. März 1094 (Baumann Nr. 17) geht deutlich hervor, daß Herimannus zur Zeit der Rechtshandlung geistlichen, Eberhardus noch weltlichen Standes war. Es besteht keinerlei Anhaltspunkt, dieser Familie auch die beiden Mönche Herimannus († um 1100–1102) und Reginboldus (um 1100–1102) zuzuschreiben, wie das Baumann Nr. 32 tut. Zur Namengebung ist zu sagen, daß der Name Touto offenbar vereinzelt ist und sehr gut auf eine Mutter aus der Familie Wagenhausen zurückgehen könnte. Sicher dürften irgendwelche Verbindungen zur Familie der Vögte der Reichenau bestanden haben, worauf die Namen Herimannus und Hezelo hindeuten. Die Namen Röpertus und Tamburga zeigen, daß die Honstetten vermutlich ältere und jüngere Beziehungen zum Aargau hatten, denn diese sind dort mehrfach zu belegen, während sie im Einzugsgebiet Allerheiligen fehlen. Es ist aber keine Verbindung herstellbar mit dem Mönch Rüpertus von Muri, der im Thurgau begraben wurde, und die Nonne Tamburga in Hermetswil fällt außer Betracht, da Tamburga von Honstetten in St. Agnes eingetreten ist. Diese Namen sind aber in Muri und Hermetswil mehrfach bezeugt. (Vgl. Quellen zur

heiligen gehört hat, und Röpertus aus der Familie der Honstetten identifiziert werden müssen¹⁴. Die Verwandtschaft Toutos erstreckte sich somit über den Hegau, Thurgau, Zürichgau, stand in enger Beziehung zu den Grafen von Nellenburg und dürfte völlig der Schicht angehören, der die späteren Freiherren entstammen¹⁵.

Schweizer Geschichte 3/III, S. 90, 144, 145, und P. Kläui, Die Urkunden des Klosterarchivs Hermetschwil, Aarau 1946, Reg. S. 215 und 220.)

II. Reuti



Die von Baumann vorgenommene Gleichsetzung von Sigeфридus und Eberhardus mit den in der Urkunde vom 30. Mai 1122 genannten zwei gleichnamigen Mönchen Allerheiligens auf Außenposten entbehrt der Begründung, da diese Namen im Umkreis dieses Klosters begreiflicherweise häufig sind. Die Namen der fünf Söhne lassen den Schluß zu, daß keine enge Familienverbindung zu den Honstetten bestanden haben kann, obschon auch sie im gleichnamigen Dorfe Besitz hatten.

¹⁴ Nach dem Güterbeschrieb Allerheiligens, dessen Anfang zwischen 1105 und 1120 verfaßt sein muß, haben Adilboldus, Tōto und Röpertus vier Mansen bei Basadingen und Tōto allein sechs Mansen bei Dorf und Schlatt geschenkt (Baumann, S. 134). Daß es sich hier beide Male um Touto von Wagenhausen handelt, ergibt sich daraus, daß damit genau die Güter aufgezeichnet sind, die Touto gemäß der Urkunde von 1083 schenkte und die Allerheiligen nach der Rückgabe der Ausstattung des Klösterleins im Jahre 1105 verblieben sind (Baumann, S. 23 und 163). Nach der Art des Textes des Güterbeschriebes muß dem Eintrag über Basadingen eine gemeinsame Schenkung der drei Donatoren zugrunde liegen. Das bedeutet, daß sie Gemeineigentümer und damit höchstwahrscheinlich verwandt gewesen sein müssen. Die Schenkung muß vor dem Ausbruch des Streites zwischen Touto und Allerheiligen, das heißt vor 1089, erfolgt sein. Da die Erwähnung von Basadingen in der Urkunde Toutos für Allerheiligen an einer der Überarbeitung verdächtigen Stelle erfolgt, kann man nur unter Vorbehalt mehr erschließen. Es ist anzunehmen, daß die Schenkungen von Basadingen, Dorf und Schlatt nicht nach 1083, sondern vermutlich vor dem Entschluß zur Gründung Wagenhausens erfolgt sind. Sicher dürfte sein, daß sie Stiftungen zum Seelenheil der Vorfahren gewesen sind, weil sie in der Urkunde von 1083 so bezeichnet werden und weil sie bei der Herausgabe der Ausstattung von Wagenhausen im Jahre 1105 im Gegensatz zu Kappel, Honstetten und Wagenhausen bei Allerheiligen blieben. In diesem Falle ist zu vermuten, daß auch die Mitdonatoren Adilbold und Röpert ihren Anteil zum Seelenheil der Vorfahren dem Kloster widmeten, und das bestätigt die Vermutung der Verwandtschaft. Adilbold und Röpert müssen Zeitgenossen Toutos gewesen sein und zu seiner Zeit gelebt haben. Röpertus läßt sich sehr rasch mit der Person gleichen Namens in der Familie der Honstetten identifizieren (vgl. Anm. 13), was dadurch untermauert wird, daß Touto von Wagenhausen Besitz in Honstetten besaß und ein Touto von Honstetten um 1050 genannt wird. Adilboldus kann leicht heimgewiesen werden, weil sein Name äußerst selten ist und in der Umgebung Allerheiligens überhaupt nur einmal vorkommt. Es ist sicher Adilbold von Niuheim, der zur engsten Umgebung des Grafen Burkhart von Nellenburg gehört, bei den wichtigen Handlungen für Allerheiligen 1080, 1087 und 1092 Zeuge war (Baumann, Nr. 6, S. 15, 16, 18) und auch als erster Zeuge hinter Graf Burkhart die Handlungen Toutos von 1083 beglaubigte (Baumann, Nr. 9, S. 23). Leider läßt sich nicht erschließen, in welchem Verwandtschaftsgrad die drei Donatoren zueinander standen. Die Beschränkung auf Röpertus von Honstetten unter Ausschluß von Bruder oder Neffen spricht dafür, daß die Verbindung in dieser Generation hergestellt worden war. Es wäre möglich, daß die beiden Mitbeteiligten Schwestern Toutos geheiratet hatten. Auf jeden Fall geht der Name Toutos von Honstetten von 1050 auf eine frühere Verbindung zwischen den Herren von Wagenhausen und Honstetten zurück. Vgl. hiezu die zum Teil abweichende Auffassung von K.H.May, S. 11.

¹⁵ Der Kern des Güterbesitzes der Familie Toutos lag in Wagenhausen, Basadingen und Schlatt. Hiezu paßt ausgezeichnet das am 9. August 963 Rheinau von Thüeto geschenkte Trüllikon (Meyer von Knonau, QSG 3/II, S. 39). Unter den älteren Donatoren aus diesem Gebiet müssen die Vorfahren Toutos gesucht werden. Im näheren Umkreis befindet sich Dorf. Honstetten liegt absits und wird Heiratsgut gewesen sein, da mindestens eine zweifache Verbindung dorthin anzunehmen ist (vgl. Anm. 14). Die Identifikation von Kappel mit dem von Wolfgang von Hirschlatt Allerheiligen geschenkten Kappel bei Ravensburg ist sicher falsch (Baumann, S. 132 und 163). Dieses gehört aber ebenfalls nicht zum Stammgut der Wagenhausen. Die Verwandtschaft dieser im Thurgau selbsthaften Familie wohnte im Hegau (Honstetten) und Zürichgau (Niuheim/Neuheim), hatte auch Beziehungen zum Aargau (Röpertus und Tamburga, vgl. Anm. 13) und stand in engem Verhältnis zu Graf Burkhart von Nellenburg (vgl. Anm. 14). Mit diesem Bild von Güterbesitz und Familie stimmen die Angaben nicht überein, die sich aus der Urkunde Kaiser Heinrichs V. für St. Blasien vom 8. Januar 1125 (C. G. Dümgé, Regesta Badensia,

Touto selbst wird seit der Arbeit von D.W.H. Schwarz zumeist als Laienbruder bezeichnet. Hans Hirsch aber schrieb ihm den Mönchsstand zu¹⁶. Dieser Unterschied bedeutet keineswegs einen Streit um Worte, denn es ist für das Verhalten Toutos wesentlich, ob er die feierlichen Gelübde abgelegt hatte, als er Streit mit dem Abte von Allerheiligen bekam. Mit Sicherheit geht aus der Urkunde von 1083 hervor, daß Touto damals noch weltlichen Standes war, denn er schenkte und tauschte ihm gehörendes Gut und bedurfte zur Schenkung der Zustimmung seiner Mutter¹⁷. Außerdem ergibt es sich aus späteren Urkunden, daß Touto noch nach der Rechtshandlung von 1083 weiteres Eigentum besessen haben muß¹⁸. Genau so sicher ist aber, daß er hernach all sein Gut dem Kloster Allerheiligen übergeben hatte und der Klostersgemeinschaft angehörte. Das entspricht der durchaus eindeutigen Darstellung des Chronisten Bernold, der dem gleichen Kloster angehörte und niederschrieb: «quidam laicus, communem vitam more apostolorum professus, qui se et sua ad monasterium sancti Salvatoris contradidit . . .¹⁹». Der zeitweilig in Wagenhausen lebende Chronist von Petershausen sagt: «. . . omnia quae habebat ac semet ipsum ad Scahusin obtulit . . .²⁰» Unzweideutig ist aber auch der Text der Urkunde des Papstes Urban II. von 1092, der berichtet: «. . . quod vir quidam Töto, veniens ad predictum monasterium, seculo renunciavit, promissionem stabilitatis secundum consuetudinem monasterii fecit, se et sua eidem ecclesie secundum legem Suevorum multis coram testis tradidit et confirmavit.»²¹

Sicher ist nach diesen Zeugnissen, daß Touto von seinen Anklägern als Mönch und nicht als Laienbruder behandelt wurde. Er hatte Profefß abgelegt, die «stabili-

Carlsruhe 1836, S. 127f.) ergeben. Diese bestätigt eine zwischen 1078 und 1080 dem Kloster gemachte gemeinsame Seelenheilstiftung von Herzog Rudolf von Rheinfelden, dem Grafen Otto, seinem Sohne Graf Friedrich, Graf Ekebert von Sachsen, Ita von Sachsen und Birkdorf, Touto von Wagenhausen und Vogt Hezel von Reichenau mit Übergabe eines gemeinsamen Gutes zu Schluchsee. Die Stifter müssen daher irgendwie verwandt gewesen sein, und diese Verwandtschaft Hezels und Toutos steht sozial höher als deren andere Familienverbindungen. Vgl. hierzu K.H. May, S. 12f., und die demnächst erscheinende Arbeit von Karl Schmid, Probleme um den Grafen Kuno von Öhningen. Beziehungen Toutos zu Schluchsee müssen bestanden haben, denn sonst hätte Allerheiligen bei der Gründung Wagenhausens kaum dort gelegenes Gut Touto übertragen, und dazu noch zu einem Zeitpunkt, wo das gemeinsame Gut bereits St. Blasien gehörte. Eine genaue Überprüfung dieser Schenkung und der Verwandtschaft kann nur im Zusammenhang der Überlieferung St. Blasiens gemacht werden. Bis dahin bleibt die Vermutung, daß Touto irgendwie von der Frauenseite her mit den genannten Herzogs- und Grafenfamilien und Schluchsee in Beziehung stand.

¹⁶ D.W.H. Schwarz, S. 38. Hans Hirsch, Studien über die Privilegien süddeutscher Klöster des 11. und 12. Jahrhunderts, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 7. Ergänzungsband, Innsbruck 1907, S. 503. Von den neuesten Arbeiten nimmt K.H. May, S. 4, an, Touto sei in den geistlichen Stand übertreten, habe dann aber diesen Schritt rückgängig gemacht.

¹⁷ Baumann, Nr. 9, S. 23.

¹⁸ Sicher ist, daß Touto nach der Tauschhandlung von 1083 seinem Klösterlein noch seinen Besitz in Kappel und Honstetten übergab. Diese Güter und Wagenhausen selbst gehörten zu dessen Ausstattung und wurden ihm 1105 überlassen. Vgl. Baumann, S. 23 und 163.

¹⁹ MG SS V, S. 454; Baumann, S. 162.

²⁰ Feger, Petershausen, S. 150; Baumann, S. 163; MG SS XX, S. 656.

²¹ Baumann, Nr. 14, S. 30; Helv. Pont. Nr. 7.

tas loci» gelobt, sich selbst und sein ganzes Gut dem Kloster übereignet. Dem entspricht das Verfahren, das 1090 angedroht und in den Jahren 1092 bis 1094 gegen ihn durchgeführt worden ist²². Touto wurde der «apostasia monachatus» und des «sacrilegiums» beschuldigt, weil er sich selbst und sein Gut der Leitung des Abtes entzogen hatte. Papst Urban II. beauftragte 1092 Bischof Gebhart von Konstanz, das normale Verfahren wegen Apostasie mit dreimaliger Mahnung und Exkommunikation gegen ihn durchzuführen²³. Wir wissen vom Chronisten Bernold, daß das Urteil an einer Synode in Konstanz im Jahre 1094 gefällt worden ist²⁴. Abt Siegfried klagte vor dieser geistlichen Gerichtsinstanz gegen Touto, der ihm unterstellt und zu Gehorsam verpflichtet war, weil er sich und sein Eigentum dem Kloster freiwillig übergeben hatte und sich und sein Gut hernach in sakrileger Art zu entfremden suchte. Die Synode urteilte gemäß Kirchenrecht, daß Touto ohne jede Widerrede unter die Leitung des Abtes zurückkehren, sich mit seinem Besitz demütig unterwerfen und die dem Ungehorsam entsprechende, vom Abt verhängte Strafe auf sich nehmen müsse²⁵. Bernold berichtet am Schluß, daß alles gemäß dem Urteil der Synode vollzogen worden sei. Da er sich selbst zu dieser Zeit in Allerheiligen befunden hat, kann kein Zweifel darüber bestehen, daß Touto das Urteil dieses geistlichen Gerichtes angenommen und sich der geistlichen Strafe unterzogen hat²⁶.

Der Konflikt fand damit aber die endgültige Erledigung noch nicht. Nach dem Jahre 1099, als Allerheiligen von Abt Adelbert geleitet wurde und einen Vogt Adelbert besaß, fand nochmals ein Verfahren vor einer Synode des Bischofs von Konstanz statt. Der Chronist Bernold war im Jahre 1100 gestorben; an seiner Stelle berichtet jetzt der Mönch von Petershausen²⁷. Demnach hatte sich Touto

²² Schon am 13. April 1090 befahl Urban II. Bischof Gebhart von Konstanz, gegen Touto, der «instinctu diaboli apostando se suaque ab eodem monasterio alienare presumpserit», mit dreimaliger Ermahnung und nachfolgender Exkommunikation einzuschreiten. Vgl. Baumann, Nr. 10, S. 24; Helv. Pont. Nr. 5.

²³ Bernold schrieb: «... derepente cepit apostatare, seque et sua de predicto monasterio sacrilege non timuit abripere» (vgl. Anm. 19). Zum Verfahren Bischof Gebharts von Konstanz vgl. Anm. 22 und das Schreiben Urbans II. an Bischof Gebhart, die Herzöge Welf und Bertold sowie Graf Burkhart von Nellenburg vom 28. Januar 1092, in dem ebenfalls das Verfahren wegen Apostasie angeordnet wurde (Baumann, Nr. 14, S. 30f.). Die Heranziehung weltlicher Gewalt zur Durchsetzung des Gehorsams geistlicher Personen gegenüber ihrem Abt oder Bischof ist sehr alt. Schon Karl der Große behielt diese Fälle seinem Urteil vor. Vgl. F. L. Ganshof, Le programme de gouvernement impérial de Charlemagne, in: *Renovatio Imperii*, Faenza 1963, S. 84.

²⁴ Vgl. Baumann, S. 163; MG SS V, S. 458f., und den Text weiter hinten.

²⁵ Die Verurteilung entspricht völlig der Anklage, die gegen Touto von Anfang des Konfliktes an erhoben wurde, nämlich des Ungehorsams gegenüber dem Abte (apostasia) und der Entfremdung von Kirchengut (sacrilegium). Über die Ordensapostasie siehe W. M. Plöchl, *Geschichte des Kirchenrechts* I, S. 186, und II, S. 224.

²⁶ Bernold sagt abschließend zu seinem Bericht über das Verfahren vor der Synode von 1094: «sicque factum est, ut synodus faciendum esse iudicavit.» Diese Stelle wurde in der bisherigen Literatur nicht beachtet. Sie ist eindeutig in dem Sinne, daß sich Touto dem Spruch der Synode gefügt hat. Vgl. hierzu auch den Text weiter hinten.

²⁷ Feger, Petershausen, S. 152; Baumann, S. 163; MG SS XX, S. 656. Da die Chronik von Petershausen nicht chronologisch aufgebaut ist, steht die Datierung dieser Konstanzer Synode nicht fest und ist verschieden angenommen worden. Sie ist auf 1105 anzusetzen. Vgl. Anm. 77.

mitsamt seinem Gut mit Erfolg Allerheiligen neuerdings entzogen. Er hatte dem Kloster zudem derartige Schwierigkeiten bereitet, daß es ihm das Klösterlein Wagenhausen mitsamt drei Gütern als Ausstattung übertrug, um wenigstens den anderen Teil der Schenkungen, nämlich die Seelenheilstiftung, ungestört behalten zu können²⁸. Touto übertrug sogleich Wagenhausen dem Bischof von Konstanz, und zwar im Beisein von Abt, Vogt und Konventualen Allerheiligens, ohne daß diese dagegen Einsprache erhoben.

Ohne vorläufig auf diesen ganz anderen Rechtsakt der nämlichen geistlichen Instanz einzugehen, ist festzuhalten, daß auch zu dem Zeitpunkt, da Touto seinen Willen durchsetzen konnte, ein kirchenrechtliches Verfahren stattgefunden hat und daß sich keine weltliche Gewalt irgendeine Entscheidung angemaßt hat. Zweifellos haben weltliche Herren und ganze Adelsfamilien im Konflikt zwischen Touto und Allerheiligen Stellung bezogen und ihren Einfluß geltend gemacht, aber der Streitgegenstand lag nicht in ihrem Rechtsbereich, sondern galt als innerkirchliche Angelegenheit²⁹. Damit ist die erste sichere Tatsache für die Beurteilung gewonnen. Touto war eine Person geistlichen Rechtes, und es liegt nicht etwa an der Einseitigkeit der Quellen, daß er kirchlicher Vergehen bezichtigt wurde. Seine Auseinandersetzung mit Allerheiligen war ein Streit zwischen einem Mönch und seinem eigenen Abt; er endete schlußendlich mit der völligen Lösung dieses Unterstellungsverhältnisses und einer Neuunterstellung. Auf den Parteistandpunkt der Geschichtsquellen ist dagegen zurückzuführen, daß wir heute noch völlig im Banne der Anklagen Allerheiligens stehen, den Standpunkt Toutos nicht erfahren und doch erkennen müssen, daß er sich durchsetzen konnte³⁰.

Nachdem eine sichere Ausgangsbasis geschaffen worden ist, muß die Untersuchung in zwei Richtungen weitergeführt werden. Erstens ist festzustellen, welche tatsächlichen Vorgänge sich bis zur Lösung Wagenhausens von Allerheiligen abgespielt haben, und zweitens, welche Ideen für das Handeln beider Parteien maßgebend waren. Beides ist selbstverständlich eng miteinander verbunden, so daß die Scheidung zwischen dem, was wirklich geschah, und dem, was angestrebt wurde, nicht leicht zu vollziehen ist.

²⁸ Vgl. Anm. 14.

²⁹ Wenn Touto Laie gewesen oder wieder geworden wäre oder als Laie im Kloster gelebt hätte, wäre ihm die weltliche Rechtsperson nicht verlorengegangen. In diesem Falle hätten die Verwandten Toutos ohne Zweifel weltliche Mächte zur Durchsetzung ihrer Ansprüche zu Hilfe genommen und auch Touto selbst genötigt, Verfügungen abzuändern und als Laie gegenüber den kirchlichen Ansprüchen aufzutreten.

³⁰ Die Einseitigkeit der vorliegenden Zeugnisse macht es außerordentlich schwer, die Einzelheiten auf der Seite Toutos zu erkennen. Deshalb deutet beispielsweise D.W.H. Schwarz in seiner gründlichen Arbeit die Lösung der zweiten Synode, die er auf 1099 bis 1103 ansetzt, so, daß Touto als Laienbruder wieder ganz in den Laienstand zurückgekehrt sei und dafür auf alle Ansprüche an Wagenhausen gegenüber dem Bischof von Konstanz habe verzichten müssen (S. 41).

Die kürzeste Zusammenfassung über die Gründung und Entwicklung bis zum ersten Ausbruch des Konfliktes bietet die Urkunde Papst Urbans II. vom 28. Januar 1092, und zwar auf Grund einer Klageschrift, die das Kloster Allerheiligen der Kurie einreichte³¹. Demnach kam Touto nach Allerheiligen, verzichtete auf den weltlichen Stand und übergab sich und sein Eigentum dem Kloster. Der Abt erbaute auf dem geschenkten Gut ein schönes Kloster und richtete es ein³². Nachdem Allerheiligen alles gut geordnet und über sieben Jahre innegehabt hatte, erklärte jedoch Touto, daß er sich nie dem Kloster übergeben habe, und er drohte nicht nur, das Gut wegzunehmen, sondern auch, das Kloster zu vernichten, wenn er wegen seiner Haltung belästigt werde.

Betrachtet man daraufhin die sogenannte Gründungsurkunde Wagenhausens vom Jahre 1083, so zeigt sich sofort, daß kein Original vorliegt, obschon F. L. Baumann in seiner Edition diese Bezeichnung verwendet. Es sind zwei Abschriften vorhanden, die eine auf einem Einzelblatt, die Baumann seiner Ausgabe zugrunde legte, und die andere auf einem Sammelblatt mit neun anderen Urkunden zusammen³³. Keine der beiden ist von der anderen abhängig; beide gehen auf eine Vorlage zurück, die bereits überarbeitet war. Die Überlieferung dieser Urkunde

³¹ Abgesehen davon, daß es das normale Verfahren war, daß die Kurie den Tatbestand den eingereichten Schreiben und Berichten entnommen hat, verweist die Littera Urbans II. darauf ausdrücklich, indem sie nach der *Salutatio* beginnt mit: «*Venerunt ad nos litere abbatis monasterii sancti Salvatoris . . .*»

³² Diese Nachricht ist ein eindeutiger Hinweis auf den Klosterbau, der somit zwischen 1083 und 1092 erfolgt sein muß. Über den ältesten Baubestand, der eine Basilika mit gestaffelten drei Absiden umfaßt, vgl. A. Knoepfli, Die Propsteikirche Wagenhausen, in: *Zeitschrift für Schweizer Archäologie und Kunstgeschichte* 13 (1952), S. 201 und 232.

³³ Baumann, Nr. 9, S. 23, bietet den Text auf dem einzelnen Pergamentblatt unter Angabe der Abweichungen der zweiten Überlieferung. Außerdem vermerkt er dort die zumeist übergeschriebenen Verbesserungen. Sie betreffen beispielsweise eine *Invocatio* vor der *Publicatio*, den Namen «de Nellenburk» hinter «Burchardus». Alle diese Zusätze haben den Zweck, aus dem vorhandenen Text eine Urkunde besseren Stiles zu machen. Es ist zu vermuten, daß auf der Grundlage dieser zu einem Entwurf umgestalteten Abschrift eine Urkunde hergestellt wurde, die irgendwann im Streite um Wagenhausen von Allerheiligen verwendet worden ist. Der einzige Hinweis auf den Zeitpunkt besteht in der gleichzeitigen Zufügung, daß Touto das Tauschgut mit der Hand seiner Mutter Allerheiligen übergeben habe. Dieser Zusatz kann nur einen Sinn gehabt haben, wenn irgendwelche Einsprachen der Verwandtschaft Toutos widerlegt werden sollten, die sich darauf gründeten, daß Touto allein, ohne seine Mutter, gehandelt habe, die bis zu ihrem Tode weltlichen Standes blieb. Solche Ansprüche der Verwandtschaft sind bekannt für die Zeit unmittelbar nach Toutos Tod (1119). Damals konnten durchaus noch Rechte von der Mutter Toutos abgeleitet werden.

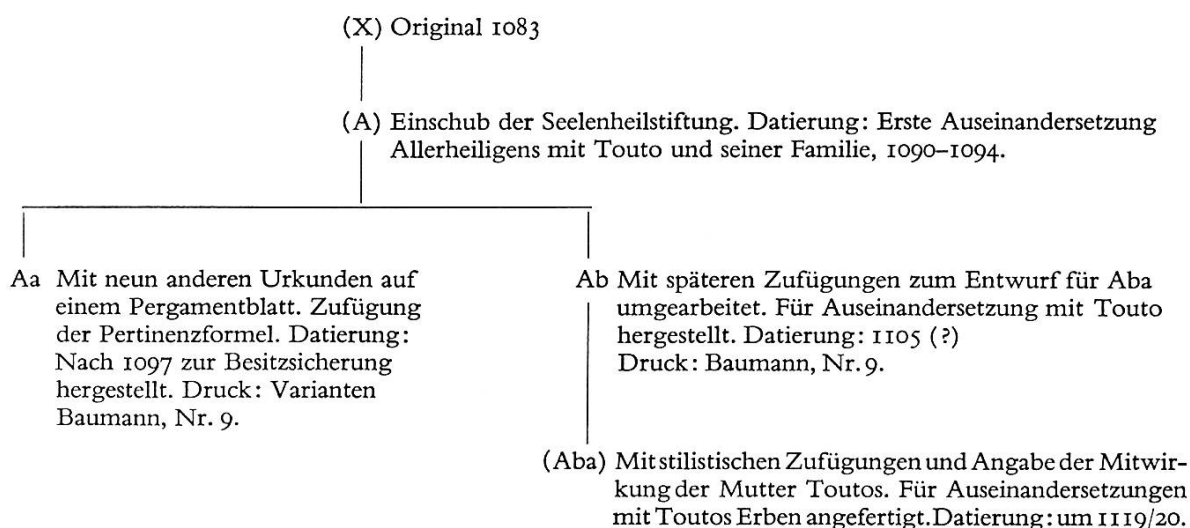
Wenn man die Texte der beiden Überlieferungen der Urkunde von 1083, ohne die entwurfartigen Zusätze auf dem Einzelblatt zu berücksichtigen, genau vergleicht, so erkennt man, daß keine der beiden für die andere Vorlage gewesen sein kann. Das zeigt sich ganz offensichtlich bei den Namensformen (besonders Burchardus/Burchart beim Einzelblatt) und der *Pertinenzformel*. Beide Überlieferungen sind Kopien von einer Vorlage, die bereits überarbeitet war (vgl. Anm. 34 und 39).

Die Abschrift auf dem Sammelblatt läßt sich verhältnismäßig leicht datieren. Sie ist erst nach dem Entscheid der Synode von 1094 über Touto hergestellt worden, da das Blatt auch eine Urkunde vom 29. Dezember 1094 enthält. Die Zufügung der großen *Pertinenzformel* zeigt, daß sie zur Besitzsicherung der Seelenheilstiftung «verbessert» worden ist. Das ganze Sammelblatt mit allen zehn Urkunden kann auch nur dem Kampf gegen die Entfremdung von Klostergütern gedient haben, da darauf keineswegs nur Vergabungen der Verwandtschaft Toutos aufgezeichnet sind. Es ist daher auf den Zeitpunkt nach dem Umschwung der politischen Lage um 1097 zu datieren, da 1098 Abt Gerhart das Kloster verlassen mußte und Weltliche Klostergut an sich rissen. Vgl. den Text weiter hinten.

ist offensichtlich selbst ein Zeugnis des Ringens von Allerheiligen um Toutos Schenkungen und das Kloster Wagenhausen³⁴. Eine genaue Überprüfung der Datierung muß im Zusammenhang einer paläographisch-diplomatischen Untersuchung aller älteren Urkunden Allerheiligens gemacht werden, da anerkanntermaßen Fälschungen vorhanden sind und auch der Bericht über das Verhältnis von Graf Burkhart von Nellenburg zu Allerheiligen aus der Zeit nach 1092 stammt³⁵.

Zu beachten ist auch, daß neben der sogenannten Gründungsurkunde im 12. Jahrhundert noch andere Urkunden aus der Anfangszeit Wagenhausens vorhanden gewesen sein müssen. Aus dem Güterbeschrieb ergibt sich, daß eine gemeinsame Schenkung von Adilboldus von Niuheim, Touto von Wagenhausen und Rupertus von Honstetten von vier Mansen bei Basadingen zum Seelenheil ihrer Vorfahren bestanden haben muß und daß eine zweite Urkunde festhielt, wie Touto von

³⁴ Der Stammbaum der Überlieferung der Touto-Urkunde von 1083 sieht vermutlich folgendermaßen aus:



In Klammern befinden sich nicht erhaltene Urkunden und Abschriften.

³⁵ Von allen älteren Urkunden des Klosters Allerheiligen sind nur die Papst- und Kaiserurkunden bisher kritisch untersucht worden. Hans Hirsch hat sie am Anfang dieses Jahrhunderts im Zusammenhang mit anderen süddeutschen Klöstern behandelt und die Fälschungen festgestellt. Vgl. H. Hirsch, Studien über die Privilegien süddeutscher Klöster des 11. und 12. Jahrhunderts, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 7. Ergänzungsband (1907), S. 497–530. Diese Fälschungen stehen aber in engem Zusammenhang mit der Überlieferung der sogenannten Privaturkunden Allerheiligens, die in verschiedener Beziehung außergewöhnlich ist. Alle diese Urkunden müssen deshalb miteinander untersucht werden. In den ganzen Kreis hinein gehört auch der Bericht des Grafen Burkhart von Nellenburg, der in urkundenähnlicher Form über Rechtshandlungen zugunsten Allerheiligens in den Jahren 1080 bis 1092 Rechenschaft ablegt (Baumann, Nr. 6). Es handelt sich hier zweifellos nicht um eine Sammlung von Traditionsnotizen, sondern um eine Rechtsschrift Allerheiligens, die zu bestimmter Zeit nach 1092 die besondere Rechtsstellung des Klosters darlegen sollte. Sie ist sicher auf die Zeit zwischen 1092 und 1124 (vgl. Anm. 70) einzugrenzen und vermutlich auf 1097/98 und die unmittelbar folgenden Jahre zu datieren, da damals die Vogtei von Graf Burkhart auf Graf Adelbert übergang und eine Reichsvogtei errichtet wurde, gegen die Allerheiligen Einsprache erhoben haben dürfte. Die Einleitung dieser Rechtsschrift ist jünger, da sie von der Voraussetzung ausgeht, Graf Burkhart habe seine Verwandten enterben können (vgl. Anm. 51).

Wagenhausen sechs Mansen bei Dorf und Schlatt Allerheiligen ebenfalls zum Seelenheil stiftete³⁶. Die Papsturkunde vom 28. Januar 1092 bezeugt, daß Touto unmittelbar vor dem Übertritt in den geistlichen Stand vor vielen Zeugen nach schwäbischem Recht seinen Besitz Allerheiligen übergab³⁷. Tatsächlich muß er damals den Rest seines Gutes als Ausstattung für das Klösterlein Wagenhausen Allerheiligen übertragen haben. Da aber diese Güter später mit Wagenhausen an Touto ausgeliefert worden sind, ist von dieser letzten Schenkung im Güterbeschrieb keine Spur nachweisbar. Auch die für ihn noch benutzten Urkunden der Seelenheilstiftung sind nirgends überliefert³⁸.

Wenn man den Text der Urkunde von 1083 genauer betrachtet, fällt sofort auf, daß er am Schluß durch einen Einschub mit Angabe der Seelenheilstiftung gestört ist. Klammert man diesen aus, so entsteht eine in ihrer Tendenz einheitliche Urkunde³⁹. Demnach wurde in der Klosterkirche zu Allerheiligen im Jahre 1083 beurkundet, daß Touto von Wagenhausen dem mit Zustimmung des Abtes handelnden Kloostervogt Graf Burkhart sein Gut in Wagenhausen im Tausch gegen Klosterbesitz in Schluchsee übergeben hatte, in der Hoffnung, daß darauf ein

³⁶ Baumann, S. 134. Nach der Anlage des Güterbeschriebes ist es sicher, daß einst in Allerheiligen eine Urkunde vorhanden gewesen sein muß, wonach Adilboldus, Töto und Röpertus vier Mansen bei Basadingen Allerheiligen übergeben haben. Über die beiden mitgenannten Schenker vgl. Anm. 14. Ebenso steht es mit der zweiten Schenkung von sechs Mansen bei Dorf und Schlatt durch Touto allein. Das ist die ursprüngliche Überlieferung, und sie entspricht den tatsächlichen Rechtshandlungen. Es besteht ein gewisser Unterschied zu dem Satze in der Schenkungsurkunde von 1083 (vgl. Anm. 33 und 34), indem dort gesagt wird, Touto habe Allerheiligen Schlatt, Dorf, Basadingen und Honstetten zum Seelenheil gestiftet. Dieser stimmt aber offensichtlich nicht, denn Honstetten ist nicht mit den übrigen genannten Orten geschenkt worden, und es wurde 1105 mit Wagenhausen und Kappel als Ausstattung des Klösterleins herausgegeben, während die Seelenheilstiftung bei Allerheiligen blieb. Der Satz über die Messestiftung ist aber aus stilistischen Gründen ein nachträglicher Einschub in die Urkunde von 1083 (vgl. Anm. 39) und muß aus der Zeit der ersten Auseinandersetzungen zwischen Allerheiligen und Touto stammen (vgl. Anm. 33 und 34). Er nennt offenbar die Güter, die damals umstritten waren, und führt aus begreiflichen Gründen die Mitdonatoren von Basadingen nicht auf. Die Fassung dieses Einschubes zeigt deutlich, daß sich Abt Siegfried im Streit mit Touto und seinem Anhang zunächst nicht scheute, zu nicht ganz einwandfreien Veränderungen von Urkunden in Form und Inhalt Zuflucht zu nehmen. Er hat offensichtlich die Gegnerschaft zunächst unterschätzt.

³⁷ Baumann, Nr. 14, S. 30f.; Helv. Pont. Nr. 7. Die auf die Eingabe Allerheiligens zurückgehende genaue Formulierung, «se et sua eidem ecclesie secundum legem Suevorum multis coram testibus tradidit et confirmavit», ist wohl so auszulegen, daß Touto unmittelbar vor dem Eintritt ins Kloster in einem öffentlichen Rechtsakt vor Zeugen all sein Gut Allerheiligen übergab, sich nach Kirchenrecht dem Kloster kommandierte und die Schenkung hernach urkundlich bestätigte. Von dieser Urkunde ist in allen Quellen über den Streit Allerheiligens mit Touto keine Spur vorhanden. Sie dürfte für die Verfechtung des Klosterstandpunktes nicht sehr günstig gewesen sein, weil sie vielleicht einen Zusammenhang zwischen der neuen Schenkung und der Ausstattung Wagenhausens nachwies, den Allerheiligen stets ableugnete, aber im Jahre 1105 tatsächlich doch anerkennen mußte.

³⁸ Vgl. Anm. 36.

³⁹ Der Text der Schenkungsurkunde von 1083 enthält in seinem beiden erhaltenen Abschriften gemeinsamen Bestand (vgl. Anm. 33 und 34) einen groben Stilfehler, der nicht ursprünglich sein kann. Dem Bericht über den Vollzug der Tauschhandlung mit dem Gute Wagenhausen folgt eine der Sprachform nach anhangsweise Seelenheilstiftung mit einem Satzschluß, der sich wieder auf den Tausch bezieht. Es scheint zunächst, als sei dieser Schluß nachträglich angehängt, doch die genaue Überprüfung ergibt, daß er zum Anfang des Satzes gehört und nur durch einen späteren Einschub der Seelenheilstiftung in eine unmöglich scheinende Lage geriet. Diese auf formellen Gründen beruhende Beurteilung erhält von der inhaltlichen Seite ihre Bestätigung (vgl. Anm. 36). Der ursprüngliche Text hat somit gelautet: «Predium quod promiserat monasterio dedit ea videlicet spe, licet absque ulla conditione, ut in loco Wagenhusa aliqui pauperes Christi alerentur.»

Klösterlein errichtet werde⁴⁰. Die ganze Formulierung ist auf das gleiche Ziel ausgerichtet wie die Rechtshandlung, nämlich unbedingt zu vermeiden, daß Touto Klostergründer wurde und daß Abt Siegfried ihm gegenüber irgend eine Verpflichtung einging. Die Tauschhandlung, die dazu gewählt wurde, ist nicht so außergewöhnlich, wie es zunächst scheint. Graf Burkhart hatte ja vor 1090 seine Höfe Büsingen und Hemmental ebenfalls Herzog Berchtold von Zähringen und dessen Neffen übertragen, damit sie diese nach seinem Tode Allerheiligen schenken sollten⁴¹. Auch der Tausch Toutos war wie diese Übergabe des Grafen Burkhart eine reine Formsache, denn mit dem Eintritt in den geistlichen Stand kehrte das ehemalige Klostergut wieder zum alten Eigentümer zurück⁴². Die Abdingung jeder Pflicht zur Klostergründung entspricht aber genau wie dieser Tausch der Haupttendenz der Klosterreform unter Abt Siegfried, der Befreiung des Klosters von den Rechten und Ansprüchen der Klostergründerfamilie.

Wie richtig die Vorsicht Abt Siegfrieds gegenüber Gründeransprüchen gewesen ist, zeigte sich bald. Sofern die Zeitangaben in der Urkunde Urbans II. vom 28. Januar 1092 richtig sind, muß die Klostergründung in Wagenhausen vor dem Herbst des Jahres 1083 erfolgt sein⁴³. Nach sieben Jahren ruhiger Entwicklung ist der Konflikt zwischen dem Mönch Touto und seinem Abt Siegfried bereits im Frühling

⁴⁰ Die in der bisherigen Literatur erörterte Frage der Bedeutung des Begriffes «pauperes Christi» in dieser Urkunde kann hier beiseite gelassen werden. Sicher ist nach der von Allerheiligen stammenden, in die Papsturkunde vom 28. Januar 1092 eingegangenen kurzen Darstellung, daß Abt Siegfried auf dem geschenkten Gut ein schönes Kloster errichtet hat und sogleich begonnen haben muß, wenn es nach sieben Jahren bereits fertig gewesen ist. Der Wandel dieser Bezeichnung im Rahmen der Armutsbewegung kann nur in anderem Zusammenhang geprüft werden. Über die Beziehungen Toutos zu Schluchsee vgl. Anm. 15.

⁴¹ Baumann, Nr. 6/3, S. 17. Die Übertragung der Höfe in Büsingen und Hemmental an Herzog Berchtold und seinen Neffen Hermann mit der Auflage, sie nach Graf Burkharths Tod Allerheiligen zu übergeben, kann nur aus Sicherheitsgründen erfolgt sein. Der Sinn dieses Vorgehens wird sofort ersichtlich, sobald man sich vergegenwärtigt, daß der Zähringerherzog das Haupt der päpstlichen Partei im Südwesten des Reiches war und daß die nächsten Erben des Grafen, die Grafen Dietrich und Adelbert, der kaiserlichen Partei angehörten. Mit der Übertragung bei Lebzeiten wollte Graf Burkhart den Vollzug seiner Schenkung auf Ableben sicherstellen. Er entschloß sich dann aber, die Schenkung bei Lebzeiten zu vollziehen.

⁴² Interessant ist, daß Allerheiligen später in der Auseinandersetzung mit Touto zwar diese Urkunde mehrfach verwendet haben muß (vgl. Anm. 33 und 34), sie aber nach den auf uns gekommenen Quellen nie als Hauptargument benutzt hat. Es mag sein, daß der Tauschakt in seiner Wirkung dadurch wesentlich beeinträchtigt wurde, daß das Tauschgut unmittelbar darauf wieder an Allerheiligen gelangte. Auf jeden Fall war später allgemein die Ansicht, Touto habe das Gut Wagenhausen Allerheiligen geschenkt (Petershauser Chronik, Feger, S. 150; Baumann, S. 163; MG SS 20, S. 656). Man könnte versucht sein, die Originalität der Urkunde überhaupt zu bezweifeln, doch trägt sie ein untrügliches Merkmal der Echtheit. Der Tausch wurde nämlich von Graf Burkhart mit Klostergut mit Zustimmung des Abtes vorgenommen, und nicht etwa vom Kloster Allerheiligen, indem der Vogt in dessen Auftrag handelte. Das entspricht noch völlig der alten Auffassung vom Verhältnis zwischen Kloster und Vogt und nicht dem Rechtsstand eines freien Klosters.

⁴³ Nach der Urkunde Urbans II. vom 13. April 1090 (Baumann, Nr. 10, irrt. 1089; Helv. Pont. Nr. 5) dürfen wir annehmen, daß der Konflikt zwischen Touto und Abt Siegfried schon im Herbst 1089 ausgebrochen ist, denn der Abt wird nicht sofort den Papst um Hilfe ersucht haben. Aus der Urkunde des gleichen Papstes von 1092 (Baumann, Nr. 14) ergibt sich, daß dem Streit ein Zeitraum ruhiger Entwicklung von sieben Jahren vorangegangen ist. In diesem Falle muß die Klostergründung bereits vor dem Herbst 1083 geschehen sein, weil man sonst nur von sechs Jahren hätte sprechen können. Allerheiligen wird allerdings in seiner Eingabe diese Frist eher zu groß als zu klein angegeben haben, da sie zu seinen Gunsten sprach.

1090 ausgebrochen⁴⁴. Er wird von allen Quellen so dargestellt, daß Touto sich und sein Gut dem Kloster Allerheiligen entzogen hat. Das war selbstverständlich nicht möglich, solange Touto in Kloster in Schaffhausen lebte. Diese Entwicklung lag aber nahe, wenn sich Touto in seiner Gründung aufhielt. In Wagenhausen war er der letzte Sproß der einheimischen Familie im Kloster, das auf deren ehemaligem Eigentum und mindestens zum Teil aus deren Vermögen erbaut worden war. Wir dürfen deshalb annehmen, daß Touto nach seinem Noviziat in Wagenhausen lebte und dort innert kurzer Zeit das maßgebende Wort sprach oder, was weniger wahrscheinlich sein dürfte, daß er sich aus Schaffhausen entfernt und die Leitung Wagenhausens gegen den Willen Abt Siegfrieds übernommen hat⁴⁵.

Touto stand nicht allein. Er fand offenbar Rückhalt in der Bevölkerung und im Adel, der mit den Reformen in Allerheiligen nicht einverstanden war⁴⁶. Bischof Gebhart konnte es im Jahre 1090 nicht wagen, den von Papst Urban II. befohlenen Weg der dreimaligen Mahnung mit anschließender Exkommunikation zu beschreiten. Abt Siegfried und Graf Burkhart waren im Gegenteil sogar genötigt, Maßnahmen zur Sicherung der Klosterreform zu treffen. Die Erklärung ergibt sich aus der Lage Allerheiligens.

Dieses dem Erlöser geweihte Gotteshaus wurde um 1050 von Graf Eberhart von Nellenburg als Hauskloster seiner Familie gegründet. Im Jahre 1079, gleich zu Beginn der Hirsauer Reformbewegung, ersuchte Graf Burkhart, der Sohn des Stifters, den Abt Wilhelm von Hirsau, Allerheiligen nach seinen Ideen zu leiten. Am 1. März 1080 gab er auf dessen Ersuchen alle erblichen Rechte und die Vogtei auf; Papst Gregor VII. kassierte am 3. Mai 1080 die Anerkennung der Stifterrechte der Nellenburger durch seinen Vorgänger Alexander II. und gewährte dem Kloster die römische Freiheit und die freie Vogtwahl⁴⁷. Allerheiligen stand damit neben Hirsau an vorderster Stelle einer neuen Auffassung klösterlicher Freiheit von weltlicher Gewalt. Ihr entsprachen auch die Vorkehrungen bei der Gründung Wagenhausens, indem der Klosterboden durch Tausch und nicht durch Schenkung an Allerheiligen gelangen und die Gründung der geistlichen Niederlassung aus dem

⁴⁴ Vgl. Anm. 43

⁴⁵ Vgl. die Begründung weiter hinten.

⁴⁶ Daß Touto sich nur deswegen endgültig durchsetzen konnte, weil er vom Adel unterstützt wurde, wurde schon bisher als Erklärung angenommen. Zu seiner Herkunft und Verwandtschaft vgl. Anm. 9 bis 15. Es ist aber dazu zweifellos auch die Anhänglichkeit der Bevölkerung der Umgebung Wagenhausens an den letzten Sproß des einheimischen Adelsgeschlechtes dazugekommen. Auf eine Ausstrahlung seiner Person oder Familie ist auch zurückzuführen, daß im Jahrzeitbuch des Klosters sich unter den ersten Zusätzen noch eine Touta laica (17. Februar), Gemahlin des Vogtes Walter, und ein Touto presbyter (10. Mai) befinden.

⁴⁷ Vgl. Baumann, Nr. 6, S. 15, und 8, S. 20f.; Helv. Pont. Nr. 3 sowie Anm. 69. Über den mit der römischen Freiheit verbundenen päpstlichen Schutz siehe Hans Hirsch, Untersuchungen zur Geschichte des päpstlichen Schutzes, in: Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung 54 (1941), S. 363–433.

freien Willen Allerheiligens und nicht aus irgendeiner Verpflichtung dem Donator gegenüber entstehen sollte⁴⁸.

Das ganze Voranstürmen des Klosters Allerheiligen in der Klosterreform war nur möglich, weil der Bischof von Konstanz, Gebhart III., ein Zähringer war und weil die päpstlich gesinnten Zähringer auch die weltliche Umgebung des Klosters beherrschten⁴⁹. Die Neuerung beruhte völlig auf dem guten Einvernehmen zwischen Abt Siegfried und Graf Burkhard. Beide waren sich aber bald über Widerstände klar und mußten Sicherungen treffen, weil Graf Burkhard keine Kinder besaß⁵⁰. Wegen rechtlicher Bedenken wiederholte er deshalb am 2. Juni 1087 die Schenkungen seines Vaters und seine eigenen⁵¹. Das Vorgehen Toutos und die Unterstützung, die er erhielt, zeigten, daß weitere Vorkehren notwendig waren. Am 14. April 1090 wurde eine nach dem Tode Burkhardts fällige Schenkung verfrüht vollzogen⁵², und am 7. Juni 1091 gab Graf Burkhard die ihm nach dem Verzicht von 1080 von Abt Siegfried übertragene Vogtei Allerheiligens dem Abt

⁴⁸ Vgl. den Text weiter vorn.

⁴⁹ Über Bischof Gebhart von Konstanz, eine der großen Persönlichkeiten im Kampfe zwischen Kaiser und Papst, sowie über die politische Lage im Raum dieses Bistums siehe Carl Henking, Gebhard III., Bischof von Konstanz, 1084–1110, Diss. Zürich 1880, und Paul Diebold, Bischof Gebhard III. von Konstanz (1084–1110) und der Investiturstreit in der Schweiz, in: Zeitschrift für Schweizer Kirchengeschichte 10 (1916), S. 81–101 und 187–208.

⁵⁰ Über die nächsten Verwandten des Grafen Burkhard vgl. Anm. 41 und 65.

⁵¹ Die Wiederholung der Schenkungen seines Vaters (Baumann, Nr. 6, S. 16) ist sehr sorgfältig begründet. Demnach hatten Rechtsgelehrte herausgefunden, daß sich die Eltern Graf Burkhardts einst gegenseitig allen ihren Besitz vermacht hatten, so daß erst nach beider Tod die Söhne, sofern sie dann Laien waren, die Erbschaft antreten konnten. Der Vater konnte deshalb hernach ohne die Zustimmung der Mutter keine Schenkungen an Allerheiligen machen und hatte das doch getan. Nachdem der Vater schon lange gestorben, die Mutter Nonne zu St. Agnes geworden und damit aus dem weltlichen Recht ausgeschieden war und Graf Burkhard als einziger Sohn noch lebte, war er befugt, über das Familiengut zu verfügen. Er wiederholte deshalb die Schenkungen seines Vaters und seine eigenen am 2. Juni 1087. Nach diesem sehr genau redigierten Text hat Graf Burkhard seinen Vater bei dessen Tod und nicht etwa bei einem Eintritt in den Mönchsstand beerbt. Einen anderen Eindruck macht die Einleitung der Rechtsschrift. Nach ihr traten der Vater als Mönch zu Allerheiligen und die Mutter als Nonne zu St. Agnes in die Klostergemeinschaft ein, und Graf Burkhard setzte, da er keine Söhne hatte, den Erlöser, das heißt Allerheiligen, vor allen Verwandten zu seinem Erben ein. Eine solche Erbeneinsetzung war nach damaligem weltlichem Recht nicht möglich und kann nur als zweckgebundene These eines Geistlichen für eine geistliche Instanz verstanden werden. Außerdem ist sie nicht möglich unmittelbar nach dem Tode des Grafen Burkhard, da um diese Zeit der tatsächliche Erbgang noch bekannt war. Das bedeutet, daß die erweiterte Fassung mit der Einleitung erst einige Jahre nach 1105 entstanden sein kann. Das Ziel der ganzen Rechtsschrift ist bei der Einleitung wie beim Grundtext eine Darlegung der Stifterrechte, die gegen Ansprüche der Erben Graf Burkhardts geht. Die Rechtsschrift muß deshalb vor 1124 hergestellt worden sein, da damals die Vogteirechte völlig neu geordnet wurden (vgl. Anm. 70). Innerhalb des so gegebenen Zeitraums läßt sich bei der guten Überlieferung Allerheiligens genau bestimmen, wann sie in der erweiterten Fassung verwendet worden ist. Es handelt sich bei ihr um die «statuta fundatorum ipsius loci Eberhardi et Burchardi comitum», die dem Erzbischof Bruno von Trier bei seinem Vergleich über die Vogtrechte vom 30. Mai 1122 vorgelegt worden sind (Baumann, Nr. 60). Für die Feststellung des rechtlichen Standes des Grafen Burkhard kann die Einleitung dieser Rechtsschrift nicht benutzt werden, sondern sie muß auf Grund der Darstellung der Rechtsverhältnisse bei der Handlung von 1087 erfolgen. Graf Burkhard ist somit bis zu seinem Tod nicht in den geistlichen Stand übergetreten, sondern weilte am Ende seines Lebens als Laie in der Klostergemeinschaft. Dieser Tatbestand ist auch urkundlich einwandfrei gesichert, denn Graf Burkhard schenkte bei seiner letzten Erwähnung im Jahre 1105 Allerheiligen Güter in Malans und Maienfeld, was nur möglich ist, wenn er damals noch weltlichen Rechtes war (Baumann, Nr. 42 und 43).

⁵² Vgl. Anm. 41. Möglicherweise hat der Rückhalt, den Touto gefunden hat, oder eine Stellungnahme seiner Neffen den Grafen Burkhard bewogen, die Schenkung schon bei Lebzeiten zu vollziehen.

zurück, damit seine Erben auf keinen Fall irgendeinen Anspruch ableiten könnten⁵³. Wir müssen uns vorstellen, daß wiederum in feierlicher Weise vor einer Menge von Zeugen die Verzichtserklärung und die aus freiem Willen erfolgende Wiederverleihung der Vogtei vollzogen wurden.

Obschon sich Touto bereits 1090 der Botmäßigkeit des Abtes Siegfried entzogen hatte, begann die eigentliche Auseinandersetzung erst im Jahre 1092. Dieses Hinauszögern spricht dafür, daß der Abfall nicht durch eine einmalige Handlung Toutos, sondern durch ein allmähliches Ablösen des in Wagenhausen weilenden «Gründers» geschah. Nachdem er in Allerheiligen den Boden für sein Vorgehen vorbereitet hatte, setzte Abt Siegfried zum Angriff an. Auf seine Veranlassung befahl Papst Urban II. am 28. Januar 1092 Bischof Gebhart von Konstanz, mit der dreifachen Mahnung und Exkommunikation gegen Touto vorzugehen, und ersuchte die Herzöge Welf und Berchtold sowie den Grafen Burkhart, ihn dabei zu unterstützen⁵⁴. Er hatte sich aber über das Ausmaß der Schwierigkeiten getäuscht, die dadurch erwachsen, daß von vornherein eine Gegnerschaft in den kaiserlich Gesinnten bestand, der sich jetzt der ganze mit Touto verbundene Adel zugesellte. Wir vermögen heute noch nicht richtig zu überblicken, ob und wie weit die in diesen Jahren entstandenen Urkundenabschriften mit diesen Schwierigkeiten Abt Siegfrieds zusammenhängen. Sicher aber ist, daß der Bischof das Exkommunikationsverfahren nicht durchführen konnte und daß Abt Siegfried im Jahre 1093 für den Fall eines Überhandnehmens der kaiserlichen Parteigänger die Verlegung des Klosters nach Frankreich vorbereitete⁵⁵.

Zu einer solchen Auswanderung des Konventes kam es nicht. Abt Siegfried hatte den örtlichen Widerstand überschätzt, denn die Jahre 1093 und 1094 standen in Schwaben durchaus unter der Vorherrschaft der päpstlichen Partei. Im Spätherbst 1093 fand eine große Versammlung in Ulm unter der Führung des Bischofs Gebhart und der Herzöge Welf IV. von Bayern und Berchtold von Schwaben statt, die einen Landfrieden bis Ostern 1096 errichtete⁵⁶. Die dadurch hervorgerufene Beruhigung führte auch zum Ausgleich zwischen Abt Siegfried und Touto.

⁵³ Baumann, Nr. 6/4, S. 17. Bei dieser Rückgabe der Vogtei liegt zweifellos bereits der Einfluß von Toutos Handeln vor. Graf Burkhart wußte vermutlich jetzt, daß seine nächsten Erben der alten Auffassung von der Kirchengogtei und den Rechten der Gründerfamilie anhängen und daß sie wie Touto bei der Bevölkerung Rückhalt finden konnten.

⁵⁴ Baumann, Nr. 14, S. 30; Helv. Pont. Nr. 7. Vgl. Anm. 23.

⁵⁵ Nach dem Chronisten Bernold, der ja selbst dem Konvent von Allerheiligen angehörte, hatte Abt Siegfried bereits das Kloster Nobiliacum von Abt Richard von Marseille erhalten und für die Übersiedelung vorbereitet (Baumann, S. 162; MG SS V, S. 455). Daß das Exkommunikationsverfahren nicht durchgeführt worden ist, ergibt sich aus dem Verfahren gegen Touto an der Synode von 1094, das bei einer Exkommunikation nicht mehr möglich gewesen wäre. Aus dem ganzen Verlauf des kirchlichen Vorgehens gegen ihn geht mit Sicherheit hervor, daß Touto nie der kaiserlichen Partei angehört hat, sondern auf päpstlicher Seite stand, auch wenn er mit den extremen Forderungen Abt Siegfrieds nicht einverstanden war.

⁵⁶ P. Diebold, Gebhard III., S. 192f.; Carl Henking, Gebhard III., S. 49ff.

In der Woche vor Ostern 1094 leitete Bischof Gebhart eine Synode in Konstanz, an der neben bedeutungsvolleren Geschäften auch der Konflikt um Wagenhausen zum Austrag kam. Der Abt klagte seinen sich ihm mit Leib und Gut entziehenden Mönch an; die Versammlung verurteilte diesen zur Unterwerfung und zur Rückkehr zum Gehorsam. Touto hat das Urteil angenommen⁵⁷. Wir erfahren nichts von Zwang oder Widerstand, alles macht den Anschein eines vorbereiteten Ausgleichs. Es ist auch nichts bekannt über die Strafe, die der Abt Touto auferlegte. Sie dürfte darin bestanden haben, daß Touto nach Allerheiligen zurückkehren und klösterliche Buße leisten mußte.

Im Jahre 1096 starb Abt Siegfried am 28. Oktober, und am 2. November wurde Gerhart zu seinem Nachfolger gewählt⁵⁸. Was sich nun abspielte, erzählt der im Kloster lebende Chronist Bernold mit lebhafter Anteilnahme. Der neue Abt Gerhart konnte sich im Konvent und außerhalb nicht durchsetzen und wurde dazu gebracht, den Papst um die Erlaubnis zu ersuchen, das Kloster zu verlassen⁵⁹. Dabei war Gerhart keineswegs eine schwache Persönlichkeit, denn er zog hernach mit den Kreuzfahrern nach dem Heiligen Lande, wurde Wächter des Heiligen Grabes und trug in der Schlacht bei Ramleh die Reliquie des heiligen Kreuzes im Kampf mit⁶⁰. Es muß somit die Mehrheit des Konventes gegen eine Fortsetzung des bisherigen Kurses gewesen sein. Nach dem Abgang Gebharts, die mehr einer Vertreibung als einer Entlassung glich, verließen Mönche das Kloster, und Weltliche entrissen ihm Güter. Deswegen kam die nach den Anordnungen des Papstes vorzunehmende Abtwahl lange nicht zustande. Unterdessen verstärkte der Vogt Adelbert eine nahe Burg, und er entfremdete auch Klostergüter. Als die Mönche mit Kreuzen und

⁵⁷ Baumann, Nr. 16, S. 163; MG SS V, S. 458f. Bei der Benützung Baumanns ist zu beachten, daß der von ihm unter Nr. 17 dargebotene Auszug aus der Petershauser Chronik nicht zu dieser Synode von 1094, sondern zu der von 1105 gehört. Wenn im Gegensatze zur bisherigen Literatur hier die Ansicht vertreten wird, Touto habe sich dem Spruche der Synode unterzogen, so stützt sie sich auf den Wortlaut des Berichtes von Bernold. Dieser schreibt: «Unde sancta sinodus juxta statuta canonum judicavit, ut vir ille absque omni contradictione ad obedientiam sui abbatis rediret eique cum suis bonis jure perpetuo humiliter subjaceret et de transacta inobedientia juxta praeceptum abbatis dignam penitentiam exequi studeret. Sicque factum est, ut sinodus faciendum esse judicavit.» Dieser Wortlaut eines Chronisten, der in Allerheiligen selbst lebte, ist so eindeutig im Sachinhalt und Gewicht, daß keine andere Auslegung möglich ist.

⁵⁸ Baumann, S. 164; MG SS V, S. 464.

⁵⁹ Zweifellos müssen wichtige Gründe vorgelegen haben, bis Papst Urban II. seine Zustimmung zur Entlassung Abt Gerharts von der Leitung der Abtei Allerheiligen gab. Diese bestanden in einer völligen Veränderung der Machtverhältnisse im Gebiet von Schaffhausen, indem die Klostervogtei an Graf Adelbert, die Grafschaft Nellenburg an Graf Dietrich übertragen worden waren (vgl. hiezu den Text weiter hinten). Ein Beharren der Kurie auf Abt Gerhart hätte sicher den Fortbestand des Klosters gefährdet oder zu einer erzwungenen Richtungsänderung geführt. Das Stifterbuch kennt für den Abtswechsel keinen anderen Grund als das Begehren Gerharts, in das Heilige Land zu fahren (Schib, S. 17). Der Bericht über Gerharts Wahl im Staatsarchiv (Schib, S. 28f.) macht ihn sogar zu einem Römer und betont noch, daß er welscher Zunge gewesen sei, eine Auffassung, die dann von Baumann (S. 164) widerlegt worden ist. Man erkennt deutlich daraus, welche Mühe der Verzicht Abt Gerharts allen späteren Darstellern der Geschichte Allerheiligens machte, weil ihnen nur eine reine Parteischilderung zur Verfügung stand, die Wesentliches verschwieg.

⁶⁰ Baumann, S. 165 und 167. Auch das Wirken Abt Gerharts im Heiligen Lande lebte in der Chronistik auf seine Art weiter (vgl. Bericht Schib, S. 27–29).

Reliquien eine Bittprozession zur Burg machten, wurden sie von Kriegerern des Vogtes mit Waffengewalt unter Verlusten an Toten und Verwundeten ins Kloster zurückgetrieben⁶¹.

Am 24. Juni 1099 wurde ein neuer Abt namens Adelbert gewählt. Er wurde von dem auf päpstlicher Seite stehenden Bischof Gebhart geweiht, mußte sich aber zuvor in kirchenrechtlichem Verfahren von der Anschuldigung befreien, daß er den Vorgänger vertrieben habe⁶². Es ist zu vermuten, daß er zur Gegenpartei des Abtes Gerhart gehörte, aber immerhin tragbar war und nach langem Widerstand vom Bischof angenommen werden mußte. Tatsächlich war es für den Bischof nicht mehr möglich, in Schaffhausen einen Abt im Sinne Siegfrieds durchzusetzen; die Lage hatte sich völlig geändert. Der Reformfreund und Beschützer des Klosters, Graf Burkhard von Nellenburg, besaß die Vogtei des Klosters nicht mehr, und selbst die Grafschaft Nellenburg war nicht mehr in seinen Händen.

Vermutlich noch im Jahre 1097 mußte die Stütze der ganzen päpstlichen Partei im Gebiet von Bodensee und Rhein ihre Stellung aufgeben. Herzog Berchtold von Zähringen suchte und fand den Ausgleich mit Kaiser Heinrich IV. und Herzog Friedrich von Schwaben. Berchtold mußte dem Staufer die Herzogsgewalt in Schwaben, soweit er sie besessen hatte, abtreten und erhielt ein persönliches Herzogtum, das vorerst aus der Reichsvogtei Zürich, einem Teil des Zürichgau und dem Aargau bestand⁶³. Im ganzen Gebiet zwischen Schwarzwald, Donau, Bodensee und in der Ostschweiz bis ins obere Glattal war jetzt der kaiserlich gesinnte Friedrich I. von Staufen Meister, und da er den Thurgau einem bisherigen Parteigänger der Zähringer überlassen mußte⁶⁴, sorgte er dafür, daß die Grafschaft

⁶¹ Baumann, S. 164, und MG SS V, S. 465 f. Diese Darstellung Bernolds über die Ereignisse nach dem Abgang Abt Gerharts ist ein Augenzeugenbericht und muß die Grundlage für die ganze Beurteilung der Geschehnisse bilden. Sie lebte bezeichnenderweise in der Klosterchronik nicht weiter, da sie sich für die Verherrlichung Allerheiligen und die Verehrung der Nellenburger nicht eignete. Mit dieser Chronikstelle hängt aber auch noch die wichtige Frage des Stadtschlusses der Nellenburger zusammen. Wenn Heinrich III. um 1045 Graf Eberhart von Nellenburg das Münzrecht im Dorf Schaffhausen verliehen hat, bestand bereits eine vorstädtische Siedelung von einiger Bedeutung, und der Nellenburger dürfte dort auch ein Schloß gehabt haben. Die Betrachtung des Stadtgrundrisses führt dazu, hierfür den Platz des heutigen Munots und den Ufersaum des Rheins zu dessen Füßen anzunehmen. Hernach haben die Nellenburger vermutlich um die Mitte des 11. Jahrhunderts gleichzeitig eine Stadt längs der alten Straße (der heutigen Vorgasse) und das Kloster Allerheiligen zwischen ihr und dem Rhein angelegt. In diesem Falle bedeutet das «munitionem firmare» (ähnlich «domum firmare» in Berner Handveste für das Zähringerschloß?) einen Erweiterungsbau einer bereits bestehenden Burg.

⁶² Baumann, S. 164 f., und MG SS V, S. 466. Über ihn vgl. Hans Jänichen, Die schwäbische Verwandtschaft des Abtes Adalbert von Schaffhausen (1099–1124), in: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 35 (1958), S. 5–83. Auch von den Schwierigkeiten des Amtsantrittes von Abt Adalbert ist in der Klostertradition keine Spur vorhanden.

⁶³ Diese Ausscheidung zwischen den Zähringern und Staufern ist erst bei Otto von Freising überliefert. Es handelt sich aber um eines der folgenreichsten politischen Ereignisse des ganzen Raumes. Vgl. hiezu B. Meyer, Das Ende des Herzogtums Schwaben auf linksrheinischem Gebiet, in: Schriften des Vereins für die Geschichte des Bodensees 78 (1960), S. 69.

⁶⁴ Die Veränderungen, die der Ausgleich zwischen Herzog Berchtold von Zähringen und Herzog Friedrich von Staufen bei den Ämterlehen im bisherigen Kampfraum nach sich zog, sind noch nicht untersucht. Die Grafschaft im Thurgau dürfte Herzog Berchtold I. im Jahre 1077 aberkannt (E. Heyck, Geschichte der Herzöge von Zährin-

Nellenburg und der Rheinübergang von Schaffhausen sicher auf seiner Seite standen. Graf Burkhart verlor seine Grafschaft, und diese wurde vermutlich vom Kaiser dem einen der Neffen, nämlich Graf Dietrich von Bürglen, übertragen, der sich fortan Graf von Nellenburg nannte⁶⁵. Zur selben Zeit ging auch die Vogtei über das Kloster Allerheiligen an dessen Bruder, den Grafen Adelbert von Mörsberg, über, der sofort eine andere Haltung dem Kloster gegenüber einnahm. Schon im Jahre 1098 kam es zur Auseinandersetzung, die uns zeigt, daß er die nellenburgische Burg bei Schaffhausen innehatte und sich dem Kloster gegenüber mit Gewalt durchsetzte⁶⁶. Nicht die von außen unterstützte Gegnerschaft im Konvent allein, sondern vor allem der Wechsel der Grafschaft und Vogtei haben zweifellos Bischof Gebhart und den Papst bewogen, den Verzicht Abt Gerharts auf die Leitung Allerheiligens zu genehmigen. Mit dem inneren Widerstand wären sie wohl noch fertig geworden; ein Streit mit Vogt und Graf hätte das Kloster

gen, S. 81) worden sein, und Heinrich IV. hat sie vermutlich Graf Wezzel von Bürglen anvertraut, der aber im Verlauf der Kämpfe von 1079 von Berchtold II. von Zähringen erstochen wurde (Heyck, S. 120). Erst in den neunziger Jahren lassen sich wieder Hinweise auf die Verhältnisse finden. Hier finden wir Graf Dietrich von Bürglen in einer unbestimmten Stellung vor, und – vermutlich im Zusammenhang mit der Erhebung Berchtolds II. zum Herzog von Schwaben – im Jahre 1092 wurde der auf der gleichen Parteilinie stehende Graf Hartmann von Dillingen mit der Grafschaft im Thurgau betraut (Heyck, S. 166). Bei der starken Stellung des kaiserlichen Abtes Ulrich von St. Gallen ist es fraglich, ob sich Graf Hartmann im oberen Thurgau durchsetzen konnte, so daß es möglich wäre, daß die später nur noch im Titel lange fortlebenden Grafschaften im oberen und niederen Thurgau getrennte Wege gingen. Die Bereinigung der Verhältnisse im Jahre 1097 könnte dann dazu geführt haben, daß Graf Dietrich von Bürglen den oberen Thurgau preisgeben mußte und dafür vom Kaiser die Grafschaft Nellenburg verliehen erhielt. Sicher ist, daß Graf Dietrich vorher nie den Titel von Nellenburg führte, sondern sich stets von Bürglen nannte und daß er sich hernach völlig umgekehrt verhielt.

⁶⁵ Über den Wechsel der Grafschaft vgl. Anm. 64. Die Grafen Dietrich und Adelbert waren die nächsten Verwandten des Grafen Burkhart. Von diesen macht die Einreihung Dietrichs von Bürglen weniger Mühe als die seines Bruders Adelbert von Mörsberg. Er ist 1092, 1094 und 1096 Zeuge für Allerheiligen, und zwar stets in Verbindung mit Graf Burkhart von Nellenburg, und wird immer als Graf von Bürglen bezeichnet (Baumann, S. 18, 39 und 52). Sein Bruder Adelbert aber tritt in diesem Zeitraum nie auf. Es ist daher zu vermuten, daß er jünger gewesen ist. Nach dem Jahre 1100 ist er dann als Graf von Nellenburg öfters Zeuge für Allerheiligen (Baumann, S. 57, 58, 68, 75), doch steht in den Beziehungen zum Kloster sein Bruder Adelbert als Kloostervogt im Vordergrund. Was diesen anbetrifft, so zeigt ihn der Chronist Bernold bereits im Jahre 1098 in seiner Funktion als Vogt Allerheiligens (Baumann, S. 164). Vorher tritt er nie auf, und Graf Burkhart ist noch am 1. Juni 1096 Kloostervogt. Bei der Kloostervogtei läßt sich somit der Wechsel sehr genau eingrenzen und damit die Verbindung mit den politischen Veränderungen herstellen. Da Dietrich und Adelbert die Erben und damit die nächsten Verwandten des Grafen Burkhart gewesen sind, wird die Verbindung mit den Nellenburgern so hergestellt, daß sie als Söhne eines der beiden im Jahre 1075 gefallenen Brüder Eberhart und Heinrich angenommen werden (zuletzt P. Kläui, *Hochmittelalterliche Adels Herrschaften im Zürichgau*, in: *Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft Zürich* 40/2 [1960], S. 52). Dem stehen aber zwei Argumente entgegen. Erstens ist Graf Wezzel von Bürglen nicht berücksichtigt, der 1079 erstochen wurde, und zweitens müßte Adelbert neben seinem Bruder vor 1098 auftauchen, wenn sein Vater bereits 1075 gefallen wäre. Die Verbindung mit den Herren von Toggenburg, die Kläui durch eine Tochter des Grafen Eberhart von Nellenburg herstellt, dürfte nicht an dieser Stelle und auf diese Art bestanden haben, zumal da die Toggenburger den Grafen von Nellenburg und Bürglen um diese Zeit nicht ebenbürtig waren. Eine Tochter Eberharts, deren Namen wir nicht kennen, dürfte die Gemahlin Wezzels von Bürglen und Mutter Dietrichs und Adelberts gewesen sein. Die Namen dieser Familie von Bürglen legen eine Verwandtschaft mit den Grafen von Winterthur nahe, ohne daß sie nachgewiesen werden könnte. Daß aber Adelbert sich Graf von Mörsberg nennt, macht sie zur begründeten Vermutung, denn die Mörsburg galt noch beim letzten Kiburgen als ein Hauptsitz des Geschlechtes. Vgl. vorläufig P. Kläui, S. 58 ff. Das Verhältnis Kiburgen/Mörsburg muß nochmals untersucht werden, und es ist auch die Burgstelle Gamser gegenüber der Kiburgen in die Erörterungen einzubeziehen.

⁶⁶ Vgl. Anm. 61.

schwer gefährdet, selbst wenn Graf Burkhart darin weilte, der ja noch bis zum Jahre 1105 lebte⁶⁷.

Wie schon die Gewaltpolitik des neuen Vogtes gegen die Bittprozession der Mönche offenbart, bedeutete der Vogtwechsel mehr als eine personelle Änderung. Als Graf Burkhart im Jahre 1080 das nellenburgische Hauskloster in ein freies Kloster verwandelte, indem er auf die Rechte seiner Familie verzichtete, unterstellte er es dem Schutze des Papstes, doch regelte er das Verhältnis zum Reiche nicht⁶⁸. Allerheiligen erhielt keinen Reichsvogt, sondern Graf Burkhart übernahm die ihm vom Kloster übertragene Vogtei aus den Händen des Abtes und wiederholte im Jahre 1091 die gleiche Handlung, um für immer festzuhalten, daß es sich nicht um eine in der Stifterfamilie erbliche, vom König oder Kaiser verliehene Reichsvogtei handle⁶⁹. Mit der Änderung der Machtverhältnisse fiel diese Sonderstellung dahin. Vogt Adelbert erhielt aus der Hand des Kaisers das Amt eines Reichsvogtes des Klosters Allerheiligen, und sämtliche nellenburgischen Untervögte wurden von ihm als Untervögte des Reiches eingesetzt⁷⁰. Wir wissen nicht, wie der Kaiser sein Eingreifen begründet hat. Da Graf Burkhart gleichzeitig mit der Vogtei die Grafschaft Nellenburg verloren hat und der Wechsel mit der Regelung der Herzogtümer zusammenfällt, ist zu vermuten, daß ihm beide Ämter abgesprochen wurden, weil er es unterlassen haben dürfte, sie als Lehen vom Kaiser zu empfangen.

⁶⁷ Vgl. Anm. 59 und 51.

⁶⁸ Über den päpstlichen Schutz der dem Heiligen Stuhl übertragenen Klöster und sein Verhältnis zum dynastischen Eigenkirchenrecht und kaiserlichen Schutz vgl. H. Hirsch, Untersuchungen zur Geschichte des päpstlichen Schutzes, in: Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung 54 (1941), S. 389–401.

⁶⁹ Vgl. Baumann, Nr. 6. S. 15–17, und die Darlegungen weiter vorn. H. Büttner, Zur Klosterreform des 11. Jahrhunderts, in: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 26 (1949), S. 104f., vertritt die Ansicht, daß das Kloster Allerheiligen bereits vor 1058 eine echte Königsurkunde erhalten habe, die gleichzeitig mit der Erlangung des päpstlichen Schutzes die erbliche Vogtei der Stifterfamilie vom Herrscher aus anerkannt habe. Er stützt sich dabei auf die Forschungen meines Lehrers Hans Hirsch, wonach das nach 1145 gefälschte Diplom auf den Namen Heinrichs V. auf einen Schreiber hinweist, der bis 1058 in der Kanzlei Heinrichs IV. ausgeholfen hat. Vgl. H. Hirsch, Studien über die Privilegien süddeutscher Klöster, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 7. Ergänzungsband (1907), S. 511. Hirsch war jedoch der Auffassung, daß Allerheiligen bis zum 1. März 1080 ein Eigenkloster der Grafen von Nellenburg war (S. 521), und hat sich in seiner nachgelassenen Arbeit über den päpstlichen Schutz (Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung 54 [1941], S. 395) nochmals deutlich darüber ausgesprochen. Eine Königsurkunde konnte bis dahin nicht dem Kloster, sondern nur dem Grafen von Nellenburg ausgestellt werden, wie ja Eberhart von Nellenburg mehrere erlangte (vgl. Baumann, Nr. 2, 5 und 6). Eine solche Urkunde für die Nellenburger kann nach 1145 für die Herstellung der Fälschung benutzt worden sein. Diese in ihrem Text zerstörte Urkunde kann weder eine Besitzbestätigung noch eine Vogteiregelung für Allerheiligen enthalten haben, da es ja noch Eigenkloster war und die Entwicklung zum freien Kloster in den Jahren 1080, 1087 und 1091 irgendwo auf das alte Privileg hätte Bezug nehmen und anders verlaufen müssen.

⁷⁰ Auf die entscheidende Stelle über die Reichsvogtei hat Hans Hirsch bereits im Jahre 1907 aufmerksam gemacht. Aus dem Jahre 1124 ist im Archiv von Allerheiligen eine Urkunde mit ganz seltenem Rechtsinhalt erhalten geblieben (Baumann, Nr. 63, S. 107f.). Ihrem Inhalt nach betrifft sie eine Anpassung an neue Rechtsverhältnisse bei der Vogtei Dietlikon über Güter, die in den Klosterhof Allerheiligens zu Illnau gehörten. Bis dahin hatten Heinrich von Wiltisberg und dessen Vorfahren diese als Lehen von Graf Adelbert, dem Vogte Allerheiligens, und dessen Vorfahren erblich innegehabt. Nachdem nun aber Adelbert diese Vogtei mit allem Zugehör dem Kloster Allerheiligen aufgegeben hatte, erhielt er sie, nach Leistung des Treueides, von Abt Adelbert, auch für dessen

Unter den Mönchen, die nach der Vertreibung des Abtes Gerhart das Kloster Allerheiligen verließen, muß sich auch Touto befunden haben. Er ging nach Wagenhausen, ergriff die Leitung der Temporalien und löste alle Verbindungen zu Allerheiligen, indem er vermutlich für ihm versagte Spiritualien den Abt von Stein beigezogen hat⁷¹. Wir haben keinerlei Nachricht oder Hinweis, daß das Kloster Allerheiligen irgendwie Widerstand geleistet und Touto Hindernisse in den Weg gelegt hätte. Das wird sofort begreiflich, sobald man die allgemeine Lage betrachtet. Die Jahre bis 1105 stehen im ganzen Gebiet des Bodensees und Rheins unter der erdrückenden Vorherrschaft der kaiserlichen Partei. Im Jahre 1103 wurde sogar Bischof Gebhart von seinem Sitz vertrieben; der kaiserliche Bischof Arnold von Heiligenberg ergriff Besitz vom Konstanzer Münster; der Abt von Petershausen verließ mit dem größten Teil des Konventes sein Kloster⁷². Während der Exilszeit Bischof Gebharts wurde auch Allerheiligen bedrängt, so daß Papst Paschal II. eine Urkunde zu dessen Unterstützung erließ. Wir erfahren dabei, daß versucht wurde, ihm die besondere Peter-und-Paul-Kirche zu zerstören⁷³. Es läßt sich daraus einwandfrei erschließen, daß das Kloster Allerheiligen die Verbindung zu Papst Paschal II. aufrechterhielt und Bischof Arnold nicht anerkannte. Obschon Abt Adelbert nicht von den Anhängern der Äbte Siegfried und Gerhard gewählt

Nachfolger verbindlich, unter den Bedingungen der richtigen Ausübung und der Anerkennung des Urteils von sieben Dienstleuten bei Klagen. Im Anhang zur Urkunde wird vermerkt, daß Heinrich für diese Vogtei durch Graf Adelbert persönlich der Königsbann Heinrichs V. übertragen wurde. Diese Rechtshandlungen zeigen die Anpassung eines bestehenden Zustandes an die Verhältnisse des Wormser Konkordates von 1122. Die vorhandene Reichsvogtei, bei der der Vogt zwar gemäß Recht vom Kloster frei gewählt wurde, den aber der Kaiser bestimmte, indem er das erbrechtlich nächste Glied der Stifterfamilie in das Amt einsetzte, mußte abgeändert werden. Dementsprechend hatten der Vogt und die von ihm eingesetzten Untervögte ihr Amt dem Kloster aufzugeben und erhielten es alle unmittelbar von diesem neu verliehen. Ein Reichskloster hatte bisher durch einen freien Wahlakt seine Zustimmung zur bereits erfolgten Übertragung der Reichsvogtei durch den König geben können, und zur Bestimmung der Untervögte hatte es nichts zu sagen gehabt. Jetzt aber wählte es zuerst, und der König verlieh alsdann dem Obervogt den Königsbann als Voraussetzung der Ausübung seines Amtes, der ihn dann selbständig den Untervögten weitergab. Eine freie Wahl im heutigen Sinne des Wortes kam aber weder beim früheren noch beim späteren Recht zustande, denn der Anspruch auf die Vogtei war beim Obervogt und den Untervögten erblich. Im Falle Allerheiligens weicht die Entwicklung etwas von diesem Normalfall ab. Es war bis 1080 ein dynastisches Hauskloster gewesen, und seine Wandlung erfolgte bereits im Kampf zwischen Reich und Kirche. Graf Burkhard und Abt Siegfried wollten mit Unterstützung des Papstes ein päpstliches Kloster ohne Bindung an das Reich schaffen. Im Jahre 1097 griff aber Heinrich IV. ein und stellte normale Verhältnisse gemäß bisherigem Reichsrecht her. Graf Adelbert von Mörsberg erhielt von ihm die Reichsvogtei verliehen, und die bisherigen nellenburgischen Untervögte wurden Untervögte des Reiches. Diese Rechtsverhältnisse wurden im Jahre 1124 der neuen Stellung von Kirche und Staat angepaßt.

⁷¹ Vgl. Anm. 83.

⁷² P. Diebolder, Bischof Gebhard III., S. 197f.; C. Henking, Gebhard III., S. 67ff.

⁷³ Baumann, Nr. 41, S. 69. Die für Allerheiligen wichtige Stelle lautet: «Super hec venerabilem Scaphusensis monasterii locum, specialem apostolorum Petri et Pauli thalamum, sacrilega manu, quod absit, conantur evertere. Cuius persecutionis novum caput asseritur hereticus ille Ar. Constantiensis invasor ecclesie.» Bei der Auslegung ist wohl zu beachten, daß bei dem heute bekannten Gesamtbestand Allerheiligens nirgends eine Kirche der beiden Apostel Peter und Paul bekannt ist. Außerdem muß vermutet werden, daß es sich nicht um eine beliebige kleine Kapelle handeln kann, weil die Hauptkirche von Hirsau die gleichen Patrozinien besaß. Der Bau einer Peter- und-Pauls-Kirche gehört zweifellos in die Zeit der engsten Verbindung von Allerheiligen und Hirsau. Sie muß demnach unter Abt Siegfried erbaut oder zu bauen begonnen worden sein. Vgl. Anm. 75.

worden war, hielt ihn doch der ständige Druck des neuen Reichsvogts Adelbert auf päpstlicher Seite. Auch wenn das Stifterbuch eine sehr späte Quelle ist, dürfte die Nachricht doch stimmen, daß Bischof Gebhart von Konstanz ein neues Münster, nämlich diese besondere Peter-und-Paul-Kirche, zur Zeit seiner Verbannung geweiht hat⁷⁴. Diese sicher absichtliche Demonstration des vertriebenen Bischofs betrachtete die Gegenpartei als Herausforderung und beantwortete sie mit einem sogar noch dem Stifterbuch bekannten Fehdezug, bei dem die eben geweihte halbfertige Kirche so zerstört wurde, daß sie nach der Wiedereinsetzung Bischof Gebharts auf Grund veränderter Pläne neu gebaut worden ist⁷⁵.

Wir wissen nicht, wie die Haltung Wagenhausens zu der Zeit der Übermacht der kaiserlichen Partei im Bodenseegebiet war. Wir dürfen aber vermuten, daß sie ähnlich der Allerheiligens gewesen ist. Auch Wagenhausen stand vermutlich auf

⁷⁴ Das Buch der Stifter des Klosters Allerheiligen, neu herausgegeben von Karl Schib als Beilage zum Jahresbericht 1933/34 der Kantonsschule Schaffhausen, wurde bisher unter dem Eindrucke der Meinung des ersten Herausgebers Mone und infolge einer Fehlbeurteilung der Verwendung latinisierter Namensformen im klösterlichen Gebrauch viel zu früh datiert. Gewisse Anzeichen schließen es nicht aus, daß es sogar erst aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts stammt, so daß die Frage, ob die älteste Handschrift ein Original ist, neu geprüft werden muß. Es sind keine schlüssigen Hinweise vorhanden, daß ein lateinisches Original zugrunde liegt. Eine kritische Untersuchung fehlt. Es ist kein wörtliches Ausschreiben älterer Literatur nachweisbar. Die Darstellung beruht auf langer mündlicher Tradition, und Urkunden des eigenen Archivs sind nur im Rahmen dieser mündlichen Überlieferung herangezogen. Dementsprechend ist der Bericht überall dort gut, wo in der bestehenden Klosteranlage ein fester Punkt für das Anhaften historischer Erläuterungen vorhanden war. Die lange mündliche Tradition ist deutlich daran erkennbar, daß sich kirchliches Sagengut bereits eng mit echter Überlieferung verbunden hat. Was die Nachricht über die Weihe des bestehenden Münsters anbetrifft, dürfte der echte Kern darin bestehen, daß Bischof Gebhart während seiner Vertreibung von Konstanz eine neue Kirche in Schaffhausen geweiht hat. Unrichtig, weil vom späteren Zustand ausgehend, ist die Angabe der Patrozinien (vgl. Anm. 75). Über die Kenntnis vom Baubestand des Klosters und Münsters von Schaffhausen bis zum Jahre 1950 orientiert am besten Reinhard Frauenfelder im Band I der Kunstdenkmäler des Kantons Schaffhausen, S. 72–156. Die zum Teil überraschenden Funde der Münsterrenovation hat der gleiche Verfasser im dritten Kunstdenkmälerband, S. 309–335, sehr gut dargelegt. Auffallend ist bei den ganzen Diskussionen, die sich von 1951 bis heute an die Ausgrabungen angeschlossen haben, daß man das Problem der Untersuchung und Auslegung der schriftlichen Quellen gar nicht gesehen hat. Als Ausdruck dieser Haltung schreibt W. U. Guyan in dem Heimatbuche «900 Jahre Münster zu Schaffhausen» (Bern 1964), S. 23: «Für die Entdeckung unbekannter Urkunden zur Frühgeschichte der Stadt besteht wohl wenig Aussicht. Das Vorhandene scheint so ziemlich aufgearbeitet zu sein. Neues vermag im wesentlichen nur noch die Archäologie zu bieten.» Vgl. Anm. 35.

⁷⁵ Das Aufdecken der sogenannten Memorialanlage, der begonnenen fünfschiffigen Basilika und der ausgebauten Krypta zeigt, daß man sich bisher viel zu stark auf das Stifterbuch (vgl. Anm. 74) verlassen hat. Es ist sicher nicht richtig, daß Abt Siegfried und Graf Burkhard das alte Münster niederrissen, weil die Kirche zu klein war. Der Grundriß zeigt deutlich, daß nach der Memorialanlage eine Kirche so gebaut werden sollte, daß sie neben dem alten Münster und zugleich mit diesem im Gottesdienst verwendet werden konnte. Es ist zu vermuten, daß auch der Ausbau der Krypta in Zusammenhang mit beiden Kirchen steht. In diesem Falle ist ganz klar, daß die Rechts-handlungen, die nach Urkunden in den Jahren 1093 bis 1094 und 1101 bis 1106 in einer Erlöserkirche stattfanden, nicht zur Datierung eines Neubaus herangezogen werden dürfen, weil sie in der alten Kirche vollzogen wurden. Die zweite Kirche besaß andere Patrozinien, da sie neben der alten verwendet werden sollte, und wurde erst nach dem Neubau und dem späteren Abbruch der alten zur Salvatorkirche. Bei dieser Annahme erklären sich die Weihe durch Bischof Gebhart, die Bekämpfung einer Peter-und-Pauls-Kirche durch die Partei seiner Gegner, der Abbruch der unvollendeten fünfschiffigen Basilika und der Bau des heutigen Münsters zwanglos. Vermutlich in der letzten Zeit Abt Siegfrieds wurde mit einer zweiten, größeren und für die Bedeutung Allerheiligens angemesseneren Kirche begonnen, die neben altem Münster und Krypta in kirchlichem Gebrauch sein sollte. Sie war fünfschiffig geplant, gleich der neuen Kirche von Hirsau Peter und Paul zuge-dacht und wurde 1103/04 vom vertriebenen Bischof Gebhart geweiht, als sie bis zum Querschiff gediehen war. Auf diese Herausforderung hin hat die Gegenpartei, der der Klostervogt angehörte, diese halbfertige Kirche niedergelassen. Sie wurde dann nach der Beruhigung der Verhältnisse mit der Wiedereinsetzung Gebharts in Konstanz (1105) am selben Orte, aber nach abgeänderten Plänen neu erstellt.

päpstlicher Seite, doch, wie im Mutterkloster, wurden die extremen Forderungen der Reform preisgegeben. Das ermöglichte Touto die Leitung seines Klosters und erleichterte dem mit seinen eigenen Sorgen vollauf beschäftigten Allerheiligen den Verzicht auf eine Austragung seines Streites um das Tochterkloster, das sich selbständig gemacht hatte.

Als sich zu Beginn des Jahres 1105 der Aufstand Heinrichs V. gegen seinen Vater ausbreitete, kam der Umschwung. Der vertriebene Bischof Gebhart von Konstanz vermittelte dem jungen König die Lösung von der päpstlichen Exkommunikation, und dieser verjagte darauf den Gegenbischof Arnold und führte Gebhart auf seinen Stuhl zurück⁷⁶. Mit dem Schwinden des Notstandes wurden Ausgleiche notwendig, und einer davon betraf Wagenhausen. An einer Synode, vermutlich im Oktober 1105, wurde folgende Lösung getroffen⁷⁷: Im Beisein von Vogt Adelbert und Vertretern des Konventes von Allerheiligen verzichtete Abt Adelbert für sein Kloster auf das Klösterlein Wagenhausen und die zugehörigen Güter in Wagenhausen, Kappel und Honstetten, verlangte aber dafür den ungestörten Genuß der übrigen Schenkungen Toutos. Die Seelenheilstiftung blieb somit bei Allerheiligen⁷⁸. Nachdem Touto damit unbestritten im Besitze des Klösterleins war, übertrug er es in Anwesenheit der Vertreter Allerheiligens dem Bischof von Konstanz, der es der Obhut des Abtes Theodorich von Petershausen unterstellte. Dieser führte geeignete Mönche dorthin und sorgte während vieler Jahre für dessen Wohlergehen.

Dieser Bericht des Petershauser Mönchs ist eine einwandfreie historische Quelle, denn wenige Jahre darauf befand er sich ja selbst in Wagenhausen. Er läßt die Lage des Klösterleins deutlich erkennen. Touto hatte sich als Gründer und tatsächlicher Leiter der Niederlassung völlig durchgesetzt. Seine Abneigung gegen Allerheiligen war so stark geworden, daß eine neue Unterstellung nicht mehr in Frage kam. Abt und Konvent von Schaffhausen hatten sich damit abgefunden. Allein für sich war aber das Klösterlein nicht lebensfähig; es fehlten der Abt und der Nach-

⁷⁶ P. Diebolder, Bischof Gebhard III., S. 199; C. Henking, Gebhard III., S. 74ff.

⁷⁷ Da sich der Bericht über die Synode, in der die Stellung des Klösterleins Wagenhausen neu geregelt wurde, in der Chronik des Petershauser Mönchs befindet, ist er nicht datiert. Baumann, der ihn auf Seite 163 ganz abgedruckt hat, brachte ihn mit der Synode vom April 1094 in Verbindung, ohne zu beachten, daß das unmöglich ist, weil Touto damals in die Rückkehr zum Gehorsam eingewilligt hatte und an dieser Synode Wagenhausen dem Bischof übergeben konnte. Diese Datierung ist aber auch deswegen unhaltbar, weil der erwähnte Abt Adelbert erst 1099 gewählt wurde und auch der Vogt Adelbert erst 1097 sein Amt erhielt. Schwarz, S. 41, grenzt diese zweite Synode auf 1099 bis 1103, das heißt die Zeit zwischen der Wahl Abt Adelberts und der Vertreibung Bischof Gebharts, ein, doch ist in diesem Zeitabschnitt keine Synode bekannt und der Zeitgeist ganz gegen einen Ausgleich. Die richtige Datierung hat aber Johannes Meyer bereits 1882 im zweiten Bande des Thurgauischen Urkundenbuches, S. 30ff., veröffentlicht. Die Neuregelung wegen Wagenhausens paßt völlig in die Maßnahmen, die nach der Rückkehr Gebharts III. auf seinen Bischofssitz notwendig waren. Sie kann gut zur Zeit der großen Zusammenkunft in Konstanz im Oktober 1105 vorgenommen worden sein (C. Henking, Gebhard III., S. 82).

⁷⁸ Vgl. Anm. 14.

wuchs. Ein Abt konnte nicht eingesetzt werden, solange Touto als Gründer die Leitung der Temporalien beanspruchte. Es blieb somit nur die Möglichkeit, Wagenhausen einer anderen Abtei zu unterstellen als Schaffhausen, und diese wurde vom Bischof und der Synode gewählt. Auch die kirchenrechtliche Stellung mußte geregelt werden, da Wagenhausen mit der formellen Ablösung von Allerheiligen frei wurde; Touto übergab es dem Bistum Konstanz. Damit wurden gleichzeitig die Fragen der staatsrechtlichen Stellung und der Vogtei gelöst⁷⁹.

Mit der Neuregelung waren die Verhältnisse für den Zeitraum, da Touto noch lebte, eindeutig geordnet. Dem entspricht, daß nirgends ein Hinweis auf ein Wiederaufleben von Gegensätzen für die Jahre nach 1105 vorhanden ist. Wir würden über sie gar nichts wissen, wenn uns nicht der Petershauser Mönch berichten würde, daß damals der Abt seines Klosters einen greisen Priester Folchnand nach Wagenhausen schickte⁸⁰. Das war vermutlich die einzig richtige Lösung, denn dieser konnte sich kraft seines Alters und der Weihe gegenüber dem Klostergründer durchsetzen. Nach dem Chronisten, der zur selben Zeit ebenfalls in Wagenhausen weilte, waren es die ersten friedlichen Jahre, die folgten, weil es gelungen war, mit den Klöstern Allerheiligen und Stein, die vorher und nachher mit Wagenhausen im Streit lagen, Bündnisse abzuschließen⁸¹.

Der Tod Toutos läßt sich aus drei Anzeichen annähernd genau bestimmen. Bei seinem Tode war es erstmals möglich, die Leitung der Temporalien mit der der Spiritualien zu vereinigen und dem Kloster einen Abt zu setzen. Zugleich mußten

⁷⁹ Für Wagenhausen bedeutete die Übergabe an das Bistum Konstanz keine grundsätzliche Änderung der Rechtsstellung, denn es war Filiale eines Reichsklosters und gehörte fortan als bischöfliches Kloster ebenfalls der Reichskirche an. Immerhin ist zu beachten, daß Allerheiligen zur Zeit der Gründung Wagenhausens keine geregelte Beziehung zum Reich besaß und daß sich die Reichsvogtei Allerheiligens erst ausgebildet hat, als Wagenhausen getrennte Wege ging. Die rechtliche Stellung der bischöflichen Kirche war aber das Vorbild aller der Reichskirche angehörigen Klöster, da bei ihr wegen ihres Alters und des Ranges des Bischofs die Rechte des Vogtes am geringsten waren. Bezeichnend ist, daß Erzbischof Bruno von Trier bei seinem Ausgleich zwischen Allerheiligen und dem Vogt Adelbert von 1122 (Baumann, Nr. 60) die Rechte des konstanzer Vogtes zum Vorbild nahm. Wie die Vogteifrage innerhalb der bischöflichen Kirche für Wagenhausen tatsächlich gelöst wurde, läßt sich nur an Hand der Eintragungen im Jahrzeitbuch erörtern.

⁸⁰ Feger, Petershausen, S. 188–190; Baumann, S. 167; MG SS XX, S. 665. Die Darstellung in der Petershauser Chronik ist völlig klar. Bischof Gebhart übertrug Wagenhausen Abt Theodorich von Petershausen, und dieser schickte Folchnandus als alten Priester mit anderen Mönchen dahin. Es ist nicht verwunderlich, daß das notwendig war, weil sicher der Nachwuchs seit der Trennung von Allerheiligen gefehlt und vermutlich auch das geistliche Leben gelitten hatte. Nicht ohne weiteres verständlich ist, daß der Chronist, der gerade zu dieser Zeit selbst in Wagenhausen war, Touto nicht erwähnt. Er betrachtete aber dieses Klösterlein nur rein vom Standpunkt Petershausens aus; für ihn war Touto unwichtig und nicht erwähnenswert, da er die Beziehungen zu diesem Kloster weder förderte noch hinderte und sein Verhalten Allerheiligen gegenüber kaum als vorbildlich galt. Touto verschwindet mit der Übergabe des Klösterleins Wagenhausen an den Bischof völlig aus den Geschichtsquellen, da sein Leben fortan ohne Konflikte mit der Umwelt verlief. Erst das Aufleben der Ansprüche seiner Erben nach seinem Tod fand der Chronist wieder aufzeichnenswert (vgl. Anm. 84).

⁸¹ Auch für Allerheiligen bedeuten die Jahre nach 1105 eine Zeit ruhiger Entwicklung, in der das heutige Münster erbaut worden ist. Es mußte eine Reichsvogtei des Grafen Adelbert nach herkömmlicher Art anerkennen (vgl. Anm. 70), erhielt dafür eine Bestätigung der Freiheiten und Besitzungen durch Heinrich V. am 4. September 1111 (Baumann, Nr. 48; Nr. 49 ist Fälschung der Mitte des 12. Jahrhunderts) und konnte in seinem inneren Leben die Reformen bewahren.

die alten Ansprüche auf Wagenhausen wiederaufleben. Hiezu sagt der Petershauser Mönch vom Standpunkte seines Klosters aus, daß Bischof Ulrich von Konstanz, im Glauben, er könne es in kurzer Zeit besser machen, Wagenhausen Petershausen weggenommen und dort Uto zum Abt eingesetzt habe⁸². Er gibt auch einen Hinweis auf die Neuordnung der Leitung nach Toutos Tod, indem er berichtet, daß in Wagenhausen «divina et humana» richtig geregelt werden konnten, und zwar unmittelbar vor dem Eingreifen des Bischofs. Die Chronik schildert somit genau die Lage nach dem Tode des Gründers, nur erwähnt sie diesen nicht. Sie gestattet auch keine genaue Zeitfestsetzung, doch sind die frühen zwanziger Jahre des 12. Jahrhunderts wahrscheinlich. Zu einer genaueren Datierung verhilft aber das vermutete Wiederaufleben der verschiedenen Ansprüche auf das Klösterlein nach Toutos Hinschied. Wir wissen aus Urkunden, daß Allerheiligen um die Jahreswende 1119/20 neuerdings in den Besitz von Wagenhausen zu gelangen versuchte. Papst Calixt II. befahl nämlich am 3. Januar 1120 dem Bischof von Konstanz, das von Touto Allerheiligen geschenkte Eigentum wiederum zurückzugeben⁸³. Wenn auch Touto abgefallen sei, stelle das noch keinen Grund dar, dessen freie Schenkung zu mißachten. Wir dürfen deshalb annehmen, daß er am 29. April 1119 gestorben ist und daß sofort die Klöster Allerheiligen und St. Georgen in Stein⁸⁴ sowie die Verwandten Ansprüche auf Wagenhausen machten. Der Bischof

⁸² Feger, Petershausen, S. 188–190; Baumann, S. 167; MG SS XX, S. 665: «Sed cum satis ordinate tunc temporis divina et humana ibi haberentur, Oudalricus episcopus, credens se citius quiddam magni patrum, dimisit nos et Utonem quendam abbatem ibi fecit eumque in quibus potuit adiuvit.»

⁸³ Am 3. Januar 1120 bestätigte Calixt II. dem Kloster Allerheiligen dessen Freiheiten, und gleichzeitig befahl er dem Bischof von Konstanz, Allerheiligen das von Touto geschenkte, von ihm mit Gewalt zurückgehaltene Gut zurückzugeben (Baumann, Nr. 53; Helv. Pont. Nr. 16). Am 14. Januar schrieb der Papst Abt Adelbert von Schaffhausen, daß er die Unterstellung Allerheiligens unter den Schutz des heiligen Petrus bereits bestätigt und Bischof Ulrich von Konstanz wegen des bestehenden Streites geschrieben habe; er werde weder nochmals ein Privileg ausstellen noch die Briefe über Allerheiligens Klage wiederholen (Baumann, Nr. 54; Helv. Pont. Nr. 18). Nach einem undatierten Brief des Erzbischofs Adelbert von Mainz bemühte er sich vermutlich wenig später, das normale kirchliche Verfahren im Streit zwischen der Abtei Allerheiligen und dem Bischof von Konstanz zu einem baldigen Abschluß zu bringen (Baumann, Nr. 55). Zu beachten ist, daß im Schreiben Calixts II. an den Bischof von Konstanz von Touto wie von einem Verstorbenen die Rede ist.

⁸⁴ Der Petershauser Mönch beschreibt an zwei Stellen das Wiederaufleben der Ansprüche nach der ruhigen Zeit der Leitung durch sein Kloster. Im Buch 3 heißt es: «Gebehardus autem episcopus traditum sibi locum Theoderico abbati commendavit et ipse fratres idoneos illuc adduxit, per quos eundem locum multis annis excoluit. Post hec Scafhusenses et heredes Tuotonis ceperunt ipsum locum addicere, asserentes eum ad se iure utriusque pertinere, ac per hoc incremento eius usque in presens maximum impedimentum fuere.» Im vierten Buch stellt er die gleiche Entwicklung folgendermaßen dar: «Per hec tempora Waginhusensis cella curam et regimen a nostro monasterio habuit, sed ex contentione Scafhusensium impedita usque in hodiernum parum profecit. Sed tunc Folchnandus quidam senex presbyter illuc transmissus prefuit, sub quo et ego illic tunc eram, et habuimus federatos tam Scafhusenses et Steinahenses, qui similiter suum esse ipsum locum certabant et sepius ante vastaverant et adhuc devastant» (Feger, Petershausen, S. 152 und 188; Baumann, S. 163 und 167; MG SS XX, S. 656 und 665). Es ist nicht verwunderlich, daß Ansprüche der Erben Toutos nach seinem Tode geltend gemacht wurden. Daß sie gerade nach dieser ruhigen Zeit unter der Leitung Petershausens auftauchen, zeigt, daß Touto bis dahin lebte und eine der Voraussetzungen für diese streitlosen Jahre war. Ein Zusatz bei der sogenannten Gründungsurkunde von 1083 (siehe Anm. 33 und 34) gibt einen Hinweis darauf, daß die Verwandten behaupteten, Touto habe sein Familiengut ohne die Zustimmung seiner Mutter der Kirche geschenkt, worauf Allerheiligen den Text zur Abwehr dieser Einrede erweiterte. Das «ad se iure utriusque pertinere» gibt Anlaß zur Vermutung, daß die Verwandtschaft Toutos für einen Geistlichen ihres Kreises die Leitung der Temporalien beansprucht hat. Da das

hat aber unverzüglich eingegriffen, indem er das Klösterlein der Obhut des Abtes von Petershausen entzog, selbst einen Abt setzte und sich persönlich stark um dessen Schicksal kümmerte. Damit war den übrigen Beteiligten jede Möglichkeit zur Verwirklichung ihrer Ansprüche genommen; sie konnten nur noch Schwierigkeiten bereiten, aber ihr Ziel nicht mehr erreichen. Allerheiligen war im entscheidenden Augenblick von Toutos Tod nicht in der Lage, sich für seine durchaus begründeten Rechte voll einzusetzen. Es stand damals in einem schweren Ringen mit dem Vogt um seine Stellung als Reichskloster⁸⁵.

Überblickt man am Schluß zurückgewendet den Verlauf des ganzen Ringens des Klostergründers Touto, so ergeben sich in ganz verschiedener Hinsicht einigermaßen sichere Ergebnisse. Was Touto selbst anbetrifft, verhindern seine späteren Jahre, in ihm einen eigensinnigen, starrköpfigen oder gar gewalttätigen Menschen zu sehen. Es sieht so aus, wie wenn er eine eher weiche Persönlichkeit gewesen wäre, die aber erlittenes Unrecht nie vergaß, und daß der Hauptwiderstand von seiner Umgebung ausging⁸⁶. Dabei ist nicht nur an die Verwandtschaft Toutos selbst zu denken. Die Maßnahmen des Abtes Siegfried und des Grafen Burkhard von Nellenburg im Hinblick auf das Kloster Allerheiligen zeigen deutlich, daß sich diese beiden mindestens seit 1087 bewußt waren, daß die nächsten Erben Burkharts, die beiden Grafen Dietrich von Bürglen (später Nellenburg) und Adelbert von Mörsberg, mit der hirsauischen Politik nicht einverstanden waren. Der Ent-

Nekrologium außer dem Gründer noch andere Touto-Einträge besitzt, ist es durchaus wahrscheinlich, daß Verwandte des Gründers im Konvent vorhanden waren. Daß auch Allerheiligen nach Toutos Tod gemäß weltlichem und kirchlichem Recht Ansprüche auf Wagenhausen machte, bedarf keiner Erklärung. Schwieriger sind die Forderungen des Klosters St. Georgen in Stein zu deuten. Es ist wahrscheinlich, daß der Abt von Stein bis zur Unterstellung unter Petershausen in den Zeiten von Toutos Widerstand gegen Allerheiligen geistliche Hilfe geleistet hat und jetzt die Unterstellung des kleinen Nachbarklösterleins verlangte, zumal da es ja bisher keinen Abt besessen hatte. In diesen Auseinandersetzungen nach Toutos Tod hat Allerheiligen die Abschrift Ab der Gründungsurkunde Wagenhausens überarbeitet und die verlorene Abschrift Aba hergestellt (vgl. Anm. 34). Der Tod Toutos läßt sich auf Monat und Tag genau festlegen, weil er im Nekrologium am 29. April eingetragen ist.

⁸⁵ Zeugnisse des Ringens des Klosters Allerheiligen um seine Stellung als Reichskloster in der Zeit von 1120 sind der Bericht Abt Adelberts an Papst Calixt II. über die bewaffnete Heimsuchung Schaffhausens im Frühling 1120 durch den jungen Konrad von Zähringen (Baumann, Nr. 57; Helv. Pont. Nr. 19), der Ausgleich zwischen dem Kloster und dem Grafen Adelbert von Mörsburg, dem Klostersvogt, vom 30. Mai 1122 (Baumann, Nr. 60), die echte Kaiserurkunde Heinrichs V. vom November 1122 (Baumann, Nr. 61; vgl. Hirsch, S. 515f.) und die Neuregelung der Untervogtei Dietlikon von 1124 (Baumann, Nr. 63; vgl. Anm. 70). Die Gewinnung eines allseits anerkannten Verhältnisses zum Reich und dessen Vogt war gerade für Allerheiligen schwer, weil es als dynastisches Hauskloster gegründet worden war, hernach als ausgesprochenes Reformkloster nur dem Papst unterstehen sollte und dann die Errichtung der Reichsvogtei gegen seinen Willen erlebte. Dazu vollzog sich das alles im großen Ringen zwischen Kaiser und Papst, in dem die Rechtsverhältnisse der Reichskirche allgemein verändert worden sind. Die Entwicklung Allerheiligens um 1120 muß zusammen mit der Entwicklung des Güterbescribs und den Ereignissen, die um die Mitte des 12. Jahrhunderts zu den bekannten Fälschungen von Kaiser- und Papsturkunden geführt haben, neu untersucht werden.

⁸⁶ Diese Beurteilung Toutos weicht wesentlich von derjenigen von Schwarz ab, der auf Seite 44 folgendes schreibt: «Man kann sich vorstellen, daß Tuto alle Mittel anwandte, seine Freiheit und sein Gut wieder zu gewinnen. Daß es einem Laien in einer rechtlich doch sehr anfechtbaren Situation gegenüber Abt, Bischof und Papst gelingen konnte, seine Unabhängigkeit zurückzuerobern, ist wohl nur aus den kampferfüllten, rechtsunsicheren Zeiten zu erklären.» Er nimmt auch an, daß sich Touto der kaiserlichen Partei angeschlossen habe.

scheid über Toutos Schicksal ist gefallen, als sich diese im Jahre 1097 durchsetzen konnten.

Mit dieser Einschätzung Toutos stimmt die Beurteilung durch die Geschichtsschreiber überein. Die zwei Chronisten, Bernold und der Petershauser Mönch, müssen beide zeitweilig in Klostergemeinschaft mit Touto gelebt haben. Beide sehen den Verlauf etwas verschieden. Bernold steht völlig auf dem Boden der Reformpartei vom Ende des 11. Jahrhunderts, betrachtet aber alles noch vom Standpunkt einer Geschichte der ganzen damaligen Welt aus. Der Petershauser Mönch dagegen gehört bereits dem 12. Jahrhundert an und berichtet Geschehnisse seiner Umgebung. Für beide ist Touto selbst nicht wichtig: Bernold sieht ihn nur von der Reform Abt Siegfrieds, der Petershauser nur von den Ansprüchen seines Klosters aus. Ihre Darstellung bedarf daher einer eingehenden Durcharbeitung zum Erschließen der Wirklichkeit, denn Toutos Wollen wird bei ihnen so wenig erwähnt wie etwa der ganze Umschwung beim Ausgleich der Zähringer und Staufer von 1097 oder der damit verbundene Übergang der Rechte des Grafen Burkhart von Nellenburg auf seine Neffen.

Auf den ersten Blick mag es scheinen, Touto sei, von der Zeitgeschichte aus gesehen, ein verspäteter Vertreter einer früheren Epoche, gewissermaßen ein Überständer, ein Vertreter des Eigenkirchenrechts in einer Epoche, die dieses bereits überwunden hatte. Demgegenüber ist aber festzuhalten, daß Allerheiligen unter Abt Siegfried in der vordersten Reihe einer Klosterreform stand und daß dieser neue Geist in Schaffhausen noch keine zehn Jahre alt war, als die Auseinandersetzung mit Touto begonnen hat. Man darf deswegen annehmen, daß dessen Anschauungen weit mehr der Menge der Zeitgenossen entsprochen haben als die Abt Siegfrieds, Graf Burkharts und Bischof Gebhards. Das erklärt, warum Touto so viel Unterstützung gefunden hat.

Auch Touto ist durchaus ein Kind seiner Zeit, und die Lösung, die bei Wagenhausen gefunden worden ist, hat ihr entsprochen. Im 10. Jahrhundert konnte unter bestimmten Umständen ein Laie sogar Abt des von ihm gegründeten Klosters werden, im 11. wäre in einer weniger reformbetonten Umwelt Touto als Kleriker Propst oder Abt von Wagenhausen geworden. Daß in seiner Stellung deutlich die Scheidung von Temporalien und Spiritualien zutage tritt, ist die große Errungenschaft der inneren Entwicklung der Kirche seiner Epoche, die man nicht nur von der politischen Auseinandersetzung zwischen Kaiser und Papst aus betrachten darf.